

# EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004



2009

Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie

19.3.2007 PE 386.538v01-00

## ÄNDERUNGSANTRÄGE 227-348

### Entwurf eines Berichts (PE 384.334v01-00)

**Paul Rübiger**

über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 2002/21/EG über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste

Vorschlag für eine Verordnung (KOM(2006)0382 – C6-0244/2006 – 2006/0133(COD))

Vorschlag der Kommission

Abänderungen des Parlaments

Änderungsantrag von Umberto Guidoni

Änderungsantrag 227  
ARTIKEL 7 ABSATZ 1

1. Jeder Heimanbieter stellt *seinen* Roamingkunden *auf Anfrage* persönliche Preisinformationen über die Endkundenentgelte bereit, die diesem Kunden für ausgehende oder angenommene Anrufe in dem besuchten Mitgliedstaat berechnet werden.

1. Jeder Heimanbieter stellt *jedem seiner* Roamingkunden *automatisch bei der Einreise in einen anderen Mitgliedstaat in einer Kurznachricht (SMS) oder durch eine andere für Kunden mit einer Sehbehinderung geeignete Serviceleistung unverzüglich und kostenlos* persönliche Preisinformationen über die Endkundenentgelte *pro Minute (inkl. MwSt.)* bereit, die diesem Kunden für ausgehende oder angenommene Anrufe *sowie für das Versenden und Empfangen von SMS und MMS und alle anderen Datenkommunikationsdienste dieses Kunden in jedem Netz* in dem besuchten Mitgliedstaat berechnet werden.

Änderungsantrag von Nikolaos Vakalis

Änderungsantrag 228  
ARTIKEL 7 ABSATZ 1

1. Jeder Heimanbieter **stellt** seinen Roamingkunden **auf Anfrage** persönliche Preisinformationen über die Endkundenentgelte **bereit**, die diesem Kunden für ausgehende oder angenommene Anrufe in dem besuchten Mitgliedstaat berechnet werden.

1. Jeder Heimanbieter **sendet** seinen Roamingkunden **automatisch bei der Einreise in einen anderen Mitgliedstaat unverzüglich nach Verbindungsaufbau zum besuchten Netz eine Kurznachricht (SMS) mit Informationen** über die **personalisierten Roaming-Endkundenentgelte**, die diesem Kunden für ausgehende oder angenommene Anrufe in dem besuchten Mitgliedstaat berechnet werden.

*Begründung*

*Es ist unabdingbar, dass bei den Endkundenentgelten absolute Transparenz herrscht. Die Kunden müssen die Möglichkeit haben, unter den verschiedenen Betreibern im besuchten Land denjenigen für Roamingdienste zu wählen, für den ihr Heimanbieter die besten Endkundenentgelte anbietet.*

Änderungsantrag von Herbert Reul, Werner Langen, Daniel Caspary

Änderungsantrag 229  
ARTIKEL 7 ABSATZ 1

1. Jeder Heimanbieter stellt seinen Roamingkunden **auf Anfrage persönliche** Preisinformationen über die Endkundenentgelte bereit, die diesem Kunden für ausgehende oder angenommene Anrufe in dem besuchten Mitgliedstaat berechnet werden.

1. Jeder Heimanbieter stellt seinen Roamingkunden **automatisch nach dem Grenzübertritt und kostenlos per Kurznachricht (SMS) personalisierte** Preisinformationen über die Endkundenentgelte bereit, die diesem Kunden für ausgehende oder angenommene Anrufe in dem besuchten Mitgliedstaat berechnet werden.

Änderungsantrag von Alexander Alvaro und Jorgo Chatzimarkakis

Änderungsantrag 230  
ARTIKEL 7 ABSATZ 1

1. Jeder Heimanbieter stellt seinen Roamingkunden **auf Anfrage** persönliche Preisinformationen über die Endkundenentgelte bereit, die diesem Kunden für ausgehende oder angenommene Anrufe in dem besuchten Mitgliedstaat berechnet werden.

1. Jeder Heimanbieter stellt seinen Roamingkunden persönliche Preisinformationen über die Endkundenentgelte bereit, die diesem Kunden für ausgehende oder angenommene Anrufe in dem besuchten Mitgliedstaat berechnet werden.

Or. en

Änderungsantrag von Daniel Caspary

Änderungsantrag 231  
ARTIKEL 7 ABSATZ 1

1. Jeder Heimanbieter stellt seinen Roamingkunden **auf Anfrage** persönliche Preisinformationen über die Endkundenentgelte bereit, die diesem Kunden für ausgehende **oder angenommene** Anrufe in dem besuchten Mitgliedstaat berechnet werden.

1. Jeder Heimanbieter stellt seinen Roamingkunden **unmittelbar nach der jeweiligen Einbuchung in ein anderes Mobilfunknetz als sein Heimatnetz** persönliche Preisinformationen **per kostenloser SMS** über die Endkundenentgelte bereit, die diesem Kunden für ausgehende Anrufe in dem besuchten Mitgliedstaat berechnet werden. **Der Kunde kann diese Dienstleistung abbestellen.**

Or. de

*Begründung*

*Dieser Dienst soll der verbesserten Transparenz dienen.*

Änderungsantrag 232  
ARTIKEL 7 ABSATZ 1

1. Jeder Heimanbieter stellt seinen Roamingkunden **auf Anfrage** persönliche Preisinformationen über die Endkundenentgelte bereit, **die diesem Kunden für ausgehende oder angenommene Anrufe in dem besuchten Mitgliedstaat berechnet werden.**

1. Jeder Heimanbieter stellt seinen Roamingkunden **innerhalb von einer Stunde nach Einreise in einen anderen Mitgliedstaat in einer automatischen SMS die in Absatz 4 Unterabsatz 1 vorgeschriebenen persönlichen** Preisinformationen bereit, **es sei denn, der Roamingkunde hat dem Heimanbieter eine gegenteilige Benachrichtigung zukommen lassen. Hat ein Kunde den Heimanbieter davon verständigt, dass er keine automatische SMS erhalten will, kann er jederzeit wieder die Umstellung auf diesen Dienst beantragen.**

**Die Heimanbieter müssen keine Informationen per automatischer SMS bereitstellen, wenn sie unmittelbar vor der Durchschaltung eines Anrufs Informationen über die Gebühren pro Minute erteilen, so dass der Kunde kostenlos auf den Anruf verzichten kann, oder wenn sie – unabhängig davon, ob es sich um einen ausgehenden oder angenommenen Anruf handelt – diese Informationen einschließlich der Kosten des Anrufs während seiner gesamten Dauer am Display des Mobiltelefons anzeigen.**

**Die Heimanbieter stellen blinden Kunden oder Kunden mit einer Sehbehinderung auf Wunsch Sprachinformationen bereit.**

Or. en

*Begründung*

*Dieser Änderungsantrag zu Artikel 7 sieht unter anderem die Einführung eines Systems vor, wonach automatisch Kurzinformationen über die Roamingentgelte in einer SMS bereitgestellt werden, sofern der Kunde nicht darauf verzichtet, und vollständige Informationen auf Anfrage verfügbar sind. Als Alternative dazu können die Betreiber Informationen über einzelne Anrufe in Echtzeit erteilen.*

Änderungsantrag von David Hammerstein Mintz

Änderungsantrag 233  
ARTIKEL 7 ABSATZ 1

1. Jeder Heimanbieter stellt seinen Roamingkunden **auf Anfrage** persönliche Preisinformationen über die Endkundenentgelte bereit, die diesem Kunden für ausgehende oder angenommene Anrufe in dem besuchten Mitgliedstaat berechnet werden.

1. Jeder Heimanbieter stellt seinen Roamingkunden **automatisch bei der Einreise in einen anderen Mitgliedstaat in einer Kurznachricht (SMS) unverzüglich und kostenlos** persönliche Preisinformationen über die Endkundenentgelte **pro Minute (inkl. MwSt.)** bereit, die diesem Kunden für ausgehende oder angenommene Anrufe in dem besuchten Mitgliedstaat berechnet werden, **es sei denn, der Roamingkunde hat dem Heimanbieter eine gegenteilige Benachrichtigung zukommen lassen.**

Or. en

Änderungsantrag von Erika Mann

Änderungsantrag 234  
ARTIKEL 7 ABSATZ 1

1. Jeder Heimanbieter stellt seinen Roamingkunden **auf Anfrage** persönliche Preisinformationen über die Endkundenentgelte bereit, die diesem Kunden für ausgehende oder angenommene Anrufe in dem besuchten Mitgliedstaat berechnet werden.

1. Jeder Heimanbieter stellt seinen Roamingkunden **automatisch bei der Einreise in einen anderen Mitgliedstaat in einer Kurznachricht (SMS) unverzüglich und kostenlos** persönliche Preisinformationen über die Endkundenentgelte **pro Minute (inkl. MwSt.)** bereit, die diesem Kunden für ausgehende oder angenommene Anrufe in dem besuchten Mitgliedstaat berechnet werden, **es sei denn, der Roamingkunde hat dem Heimanbieter eine gegenteilige Benachrichtigung zukommen lassen.**

Or. en

Änderungsantrag von Šarūnas Birutis

Änderungsantrag 235  
ARTIKEL 7 ABSATZ 1

1. Jeder Heimanbieter stellt seinen Roamingkunden **auf Anfrage** persönliche Preisinformationen über die Endkundenentgelte bereit, die diesem Kunden für ausgehende oder angenommene Anrufe in dem besuchten Mitgliedstaat berechnet werden.

1. Jeder Heimanbieter stellt seinen Roamingkunden **automatisch bei der Einreise in einen anderen Mitgliedstaat in einer Kurznachricht (SMS) unverzüglich und kostenlos** persönliche Preisinformationen über die Endkundenentgelte **pro Minute (inkl. MwSt.)** bereit, die diesem Kunden für ausgehende oder angenommene Anrufe in dem besuchten Mitgliedstaat berechnet werden, **es sei denn, der Roamingkunde hat dem Heimanbieter eine gegenteilige Benachrichtigung zukommen lassen.**

Or. en

*Begründung*

Die Kunden müssen unbedingt angemessen über die Preise von internationalen Roaminganrufen informiert werden. Detailliertere Informationen sollten auf Anfrage verfügbar sein.

Änderungsantrag von Angelika Niebler und Christian Ehler

Änderungsantrag 236  
ARTIKEL 7 ABSATZ 1

1. **Jeder** Heimanbieter **stellt** seinen Roamingkunden **auf Anfrage persönliche Preisinformationen** über die Endkundenentgelte bereit, die diesem Kunden für ausgehende oder angenommene Anrufe in dem besuchten Mitgliedstaat berechnet werden.

1. **Sofern der Roamingkunde dem Heimanbieter nichts Gegenteiliges mitgeteilt hat, stellt jeder** Heimanbieter seinen Roamingkunden **automatisch bei der Einreise in einen anderen Mitgliedstaat mittels einer einzelnen Kurznachricht (SMS) unverzüglich und kostenlos die persönlichen Grundpreisinformationen** über die Endkundenentgelte **(einschließlich Mehrwertsteuer) pro Minute** bereit, die diesem Kunden für ausgehende oder angenommene Anrufe in dem besuchten Mitgliedstaat berechnet werden.

*Begründung*

*Es ist wichtig, dass die Roaming-Kunden über die wesentlichen Punkte der anfallenden Gebühren unverzüglich automatisch unterrichtet werden.*

Änderungsantrag von Romano Maria La Russa

Änderungsantrag 237  
ARTIKEL 7 ABSATZ 1

1. Jeder Heimanbieter stellt seinen Roamingkunden **auf Anfrage persönliche Preisinformationen über die Endkundenentgelte** bereit, die diesem Kunden für ausgehende oder angenommene Anrufe in dem besuchten Mitgliedstaat berechnet werden.

1. Jeder Heimanbieter stellt seinen Roamingkunden **automatisch und unverzüglich in einer SMS Informationen über die Roamingentgelte** bereit, die diesem Kunden für ausgehende oder angenommene Anrufe in dem besuchten Mitgliedstaat berechnet werden, **es sei denn, der Roamingkunde hat dem Heimanbieter eine gegenteilige Benachrichtigung zukommen lassen.**

Änderungsantrag von Renato Brunetta, Pia Elda Locatelli

Änderungsantrag 238  
ARTIKEL 7 ABSATZ 1

1. Jeder Heimanbieter stellt **seinen** Roamingkunden **auf Anfrage** persönliche Preisinformationen über die Endkundenentgelte bereit, die diesem Kunden für ausgehende oder angenommene Anrufe in dem besuchten Mitgliedstaat berechnet werden.

**1. Zum Zweck der Optimierung des Tarifplans** stellt jeder Heimanbieter **allen** Roamingkunden persönliche Preisinformationen über die Endkundenentgelte bereit, die diesem Kunden für ausgehende oder angenommene Anrufe **sowie für ausgehende und angenommene SMS, MMS und sonstige Auslandsroamingdienste im Bereich Datenkommunikation** in dem besuchten Mitgliedstaat berechnet werden. **Dabei schließen die Heimanbieter jegliche Kosten infolge einer Änderung der Tarifpläne aus.**

Änderungsantrag von Francisca Pleguezuelos Aguilar

Änderungsantrag 239  
ARTIKEL 7 ABSATZ 1

1. Jeder Heimanbieter **stellt seinen Roamingkunden auf Anfrage persönliche Preisinformationen** über die Endkundenentgelte **bereit**, die diesem Kunden für ausgehende oder angenommene Anrufe in dem besuchten Mitgliedstaat berechnet werden.

1. Jeder Heimanbieter **ist verpflichtet, den Verbrauchern die wesentlichen grundlegenden Informationen** über die Endkundenentgelte **automatisch und kostenlos bereitzustellen**, die diesem Kunden für ausgehende oder angenommene Anrufe in dem besuchten Mitgliedstaat berechnet werden.

Or. es

*Begründung*

*Für eine größere Transparenz und zur Vereinfachung der Verfahren für die Verbraucher.*

Änderungsantrag von Alexander Alvaro und Jan Christian Ehler

Änderungsantrag 240  
ARTIKEL 7 ABSATZ 2

2. Der Kunde kann **diese Anfrage wahlweise mit einem Mobilfunkanruf oder durch Absenden einer Kurznachricht (SMS) an die vom Heimanbieter dafür jeweils bestimmte Rufnummer stellen und erhält die Antwort wahlweise im Laufe desselben Anrufs oder (unverzüglich) per SMS.**

**entfällt**

Or. en

Änderungsantrag von Nikolaos Vakalis

Änderungsantrag 241  
ARTIKEL 7 ABSATZ 2

2. Der Kunde kann **diese Anfrage wahlweise mit einem Mobilfunkanruf oder durch**

2. Der Kunde kann wahlweise durch Absenden einer SMS **oder in einem Anruf**



Absenden einer *Kurznachricht* (SMS) an die vom Heimanbieter dafür jeweils bestimmte Rufnummer stellen und erhält die Antwort wahlweise im Laufe desselben Anrufs oder (unverzüglich) per SMS.

*weitere Informationen über die Roamingentgelte anfordern, die für andere Dienste berechnet werden. Für die Bereitstellung der zusätzlichen Informationen kann eine Gebühr berechnet werden.*

Or. en

#### *Begründung*

*Es ist unabdingbar, dass bei den Endkundenentgelten absolute Transparenz herrscht. Die Kunden müssen die Möglichkeit haben, unter den verschiedenen Betreibern im besuchten Land denjenigen für Roamingdienste zu wählen, für den ihr Heimanbieter die besten Endkundenentgelte anbietet.*

Änderungsantrag von Herbert Reul, Werner Langen, Daniel Caspary

#### Änderungsantrag 242 ARTIKEL 7 ABSATZ 2

*2. Der Kunde kann diese Anfrage wahlweise mit einem Mobilfunkanruf oder durch Absenden einer Kurznachricht (SMS) an die vom Heimanbieter dafür jeweils bestimmte Rufnummer stellen und erhält die Antwort wahlweise im Laufe desselben Anrufs oder (unverzüglich) per SMS.*

*2. Alternativ kann jeder Heimatbetreiber die Verpflichtung des Absatzes 1 auch dadurch erfüllen, dass er seinem Roamingkunden personalisierte Preisinformationen auf Anfrage übermittelt, sei es mit einem Mobilfunkanruf oder durch Absenden einer SMS.*

Or. de

Änderungsantrag von Francisca Pleguezuelos Aguilar

#### Änderungsantrag 243 ARTIKEL 7 ABSATZ 2

*2. Der Kunde kann diese Anfrage wahlweise mit einem Mobilfunkanruf oder durch Absenden einer Kurznachricht (SMS) an die vom Heimanbieter dafür jeweils bestimmte Rufnummer stellen und erhält die Antwort wahlweise im Laufe desselben Anrufs oder (unverzüglich) per*

*2. Der Heimanbieter ist ferner verpflichtet, den Verbrauchern automatisch eine Rufnummer anzugeben, unter der sie ergänzende Informationen erhalten können. Dieser Informationsdienst ist kostenlos bereitzustellen, und zwar sowohl was die Anfrage des Kunden, als auch die*

SMS.

*Antwort betrifft.*

Or. es

*Begründung*

*Für eine größere Transparenz und zur Vereinfachung der Verfahren für die Verbraucher.*

Änderungsantrag von Pilar del Castillo Vera

Änderungsantrag 244  
ARTIKEL 7 ABSATZ 2

2. Der Kunde **kann diese Anfrage wahlweise mit einem Mobilfunkanruf oder durch Absenden einer Kurznachricht (SMS) an die vom Heimanbieter dafür jeweils bestimmte Rufnummer stellen und erhält die Antwort wahlweise im Laufe desselben Anrufs oder (unverzüglich) per SMS.**

2. Der Kunde **erhält, soweit möglich, innerhalb einer Stunde nach Einreise in einen besuchten Mitgliedstaat eine Nachricht seines Heimanbieters, die ihn darüber informiert, wie er auf Anfrage unverzüglich vollständige personalisierte Preisinformationen bekommt.**

Or. en

*Begründung*

*Die Mitteilung umfangreicher Informationen – auch über nichtsprachliche Dienste – wäre für die Kunden lästig. Daher sollten die Kunden einfach eine Nachricht erhalten, in der sie darüber informiert werden, wie sie kostenlos weitere Informationen bekommen können, falls sie dies wünschen. Diese Nachricht sollte innerhalb einer Stunde nach Einreise in einen besuchten Mitgliedstaat gesandt werden, wobei dies bei Problemen mit der Netzabdeckung auch länger dauern kann.*

Änderungsantrag von David Hammerstein Mintz

Änderungsantrag 245  
ARTIKEL 7 ABSATZ 2

2. Der Kunde kann **diese Anfrage wahlweise** mit einem Mobilfunkanruf oder durch Absenden einer Kurznachricht (SMS) an die vom Heimanbieter dafür jeweils bestimmte Rufnummer **stellen** und erhält die Antwort wahlweise im Laufe desselben Anrufs oder

2. Der Kunde kann **vollständige personalisierte Preisinformationen über die geltenden Roamingtarife für Sprachanrufe** mit einem Mobilfunkanruf oder durch Absenden einer Kurznachricht (SMS) an die vom Heimanbieter dafür jeweils bestimmte Rufnummer **anfordern** und erhält die

(unverzüglich) per SMS.

Antwort wahlweise im Laufe desselben Anrufs oder (unverzüglich) per SMS.

Or. en

### Änderungsantrag von Šarūnas Birutis

#### Änderungsantrag 246 ARTIKEL 7 ABSATZ 2

2. Der Kunde kann **diese Anfrage wahlweise** mit einem Mobilfunkanruf oder durch Absenden einer Kurznachricht (SMS) an die vom Heimanbieter dafür jeweils bestimmte Rufnummer **stellen** und erhält die Antwort wahlweise im Laufe desselben Anrufs oder (unverzüglich) per SMS.

2. Der Kunde kann **vollständige personalisierte Preisinformationen über die geltenden Roamingtarife für Sprachanrufe** mit einem Mobilfunkanruf oder durch Absenden einer Kurznachricht (SMS) an die vom Heimanbieter dafür jeweils bestimmte Rufnummer **anfordern** und erhält die Antwort wahlweise im Laufe desselben Anrufs oder (unverzüglich) per SMS.

Or. en

#### *Begründung*

Die Kunden müssen unbedingt angemessen über die Preise von internationalen Roaminganrufen informiert werden. Detailliertere Informationen sollten auf Anfrage verfügbar sein.

### Änderungsantrag von Reino Paasilinna im Namen der PSE-Fraktion

#### Änderungsantrag 247 ARTIKEL 7 ABSATZ 2

2. Der Kunde kann **diese Anfrage wahlweise mit einem Mobilfunkanruf oder durch Absenden einer Kurznachricht (SMS) an die** vom Heimanbieter dafür jeweils **bestimmte** Rufnummer **stellen** und erhält die Antwort wahlweise im Laufe desselben Anrufs oder (unverzüglich) per SMS.

2. Der Kunde kann **vollständige Preisinformationen unter der** vom Heimanbieter dafür jeweils **bestimmten** Rufnummer **anfordern** und erhält die Antwort wahlweise im Laufe desselben Anrufs oder (unverzüglich) per SMS.

Or. en

*Begründung*

*Siehe Begründung zu Artikel 7 Absatz 1.*

Änderungsantrag von Daniel Caspary

Änderungsantrag 248  
ARTIKEL 7 ABSATZ 2

2. Der Kunde kann **diese** Anfrage wahlweise mit einem Mobilfunkanruf oder durch Absenden einer Kurznachricht (SMS) an die vom Heimanbieter dafür jeweils bestimmte Rufnummer stellen und erhält die Antwort wahlweise im Laufe desselben Anrufs oder **(unverzüglich)** per SMS.

2. Der Kunde kann **zusätzlich eine** Anfrage wahlweise mit einem Mobilfunkanruf oder durch Absenden einer Kurznachricht (SMS) an die vom Heimanbieter dafür jeweils bestimmte Rufnummer stellen und erhält die Antwort wahlweise im Laufe desselben Anrufs oder unverzüglich per SMS.

Or. de

*Begründung*

*Dieser Dienst soll der verbesserten Transparenz dienen.*

Änderungsantrag von Giles Chichester

Änderungsantrag 249  
ARTIKEL 7 ABSATZ 2 A (neu)

***2a. Roamingkunden haben einen Anspruch darauf, baldmöglichst nach der Einreise in einen anderen Mitgliedstaat als den des Heimanbieters automatisch eine SMS oder eine andere für Kunden mit einer Sehbehinderung geeignete Serviceleistung ihres Heimanbieters zu erhalten, in der nur individuell zusammengestellte Preisinformationen zu Endkundenentgelten für ausgehende und angenommene Anrufe in jedem Netz im besuchten Mitgliedstaat enthalten sind. Der Kunde kann jederzeit zwischen einem „Push-Modus“ (d. h. automatische Preisinformation über SMS) und einem „Pull-Modus“ (d. h. Preisinformation über SMS auf Anfrage) hin- und herwechseln.***

*Begründung*

*Die Bereitstellung der Preise aller möglichen Datendienste fast in Echtzeit (d. h. über SMS) ist voraussichtlich praktisch unmöglich; diese Informationen sollten jedoch auf Anfrage verfügbar sein, wobei die automatische Bereitstellung von Informationen in Echtzeit in der Praxis auf Sprachdienste beschränkt werden kann. Da SMS ein „Best-Effort“-Dienst ist, kann in der Praxis nicht gewährleistet werden, dass binnen einer Stunde nach Ankunft eine SMS eingeht.*

Änderungsantrag von Alexander Alvaro und Jan Christian Ehler

Änderungsantrag 250  
ARTIKEL 7 ABSATZ 2 A (neu)

***2a. Roamingkunden haben einen Anspruch darauf, unverzüglich und baldmöglichst nach der Einreise in einen anderen Mitgliedstaat als den des Heimanbieters automatisch eine SMS oder eine andere für Kunden mit einer Sehbehinderung geeignete Serviceleistung ihres Heimanbieters zu erhalten, in der nur individuell zusammengestellte Preisinformationen zu Endkundenentgelten für ausgehende und angenommene Anrufe in jedem Netz im besuchten Mitgliedstaat enthalten sind. Der Kunde kann jederzeit zwischen einem „Push-Modus“ (d. h. automatische Preisinformation über SMS) und einem „Pull-Modus“ (d. h. Preisinformation über SMS auf Anfrage) hin- und herwechseln.***

Änderungsantrag von Nikolaos Vakalis

Änderungsantrag 251  
ARTIKEL 7 ABSATZ 3

***3. Der in Absatz 2 genannte Informationsdienst ist für den Kunden kostenlos; dies gilt sowohl für die Anfrage*** ***entfällt***

**als auch den Empfang der angefragten Informationen.**

Or. en

*Begründung*

*Es ist unabdingbar, dass bei den Endkundenentgelten absolute Transparenz herrscht. Die Kunden müssen die Möglichkeit haben, unter den verschiedenen Betreibern im besuchten Land denjenigen für Roamingdienste zu wählen, für den ihr Heimanbieter die besten Endkundenentgelte anbietet.*

Änderungsantrag von Herbert Reul, Werner Langen, Daniel Caspary

Änderungsantrag 252  
ARTIKEL 7 ABSATZ 3

**3. Der in Absatz 2 genannte Informationsdienst ist für den Kunden kostenlos; dies gilt sowohl für die Anfrage als auch den Empfang der angefragten Informationen.** *entfällt*

Or. de

Änderungsantrag von Francisca Pleguezuelos Aguilar

Änderungsantrag 253  
ARTIKEL 7 ABSATZ 3

**3. Der in Absatz 2 genannte Informationsdienst ist für den Kunden kostenlos; dies gilt sowohl für die Anfrage als auch den Empfang der angefragten Informationen.** *entfällt*

Or. es

*Begründung*

*Für eine größere Transparenz und zur Vereinfachung der Verfahren für die Verbraucher.*

Änderungsantrag von Ján Hudacký

Änderungsantrag 254  
ARTIKEL 7 ABSATZ 3

3. Der in Absatz 2 genannte **Informationsdienst** ist für den Kunden kostenlos; **dies gilt sowohl für die Anfrage als auch den Empfang** der angefragten Informationen.

3. Der in Absatz 2 genannte **Dienst zur Bereitstellung erster transparenter und ausreichender Informationen über die Preise** ist für den Kunden kostenlos, **während die Kosten der zusätzlichen vom Kunden angefragten Informationen über die Kosten vom Anbieter festzulegen sind.**

Or. en

*Begründung*

*In manchen Mitgliedstaaten stellen einige Betreiber für ihre Kunden bereits kostenlose Informationsdienste bereit. Die freie Wahlmöglichkeit im Hinblick auf eine Berechnung der angefragten Informationen wird den Wettbewerb ankurbeln und niedrigere Gebühren oder sogar eine kostenlose Bereitstellung der zusätzlichen Informationen bewirken und somit sogar zu besseren Ergebnissen führen als eine Vorgabe der Preise.*

Änderungsantrag von Romano Maria La Russa

Änderungsantrag 255  
ARTIKEL 7 ABSATZ 3

3. Der in Absatz 2 genannte Informationsdienst ist für den Kunden kostenlos; dies gilt sowohl für die Anfrage als auch den Empfang der angefragten Informationen.

3. Der in Absatz 2 genannte Informationsdienst ist für den Kunden **zumindest das erste Mal** kostenlos; dies gilt sowohl für die Anfrage als auch den Empfang der angefragten Informationen.

Or. en

Änderungsantrag von Reino Paasilinna im Namen der PSE-Fraktion

Änderungsantrag 256  
ARTIKEL 7 ABSATZ 3

3. **Der** in Absatz 2 **genannte Informationsdienst ist** für den Kunden

3. **Die** in Absatz 2 **genannten Informationsdienste sind** für den Kunden

kostenlos; dies gilt sowohl für *die Anfrage* als auch den Empfang der angefragten Informationen.

kostenlos; dies gilt sowohl für *etwaige Anfragen* als auch den Empfang der angefragten Informationen.

Or. en

#### Änderungsantrag von Nikolaos Vakalis

##### Änderungsantrag 257 ARTIKEL 7 ABSATZ 4

4. Die in diesem Artikel genannten persönlichen Preisinformationen umfassen die Entgelte, die nach dem Tarifplan des betreffenden Roamingkunden, in *allen* besuchten *Netzen* des Mitgliedstaats, in dem der Kunde Roamingdienste in Anspruch nimmt, für ausgehende und angenommene Anrufe berechnet werden.

4. Die in diesem Artikel genannten persönlichen Preisinformationen umfassen die Entgelte, die nach dem Tarifplan des betreffenden Roamingkunden, in *jedem* besuchten *Netz* des Mitgliedstaats, in dem der Kunde Roamingdienste in Anspruch nimmt, für ausgehende und angenommene Anrufe berechnet werden.

Or. en

#### *Begründung*

*Siehe Begründung zu Artikel 7 Absatz 1.*

#### Änderungsantrag von Francisca Pleguezuelos Aguilar

##### Änderungsantrag 258 ARTIKEL 7 ABSATZ 4

4. Die in *diesem Artikel* genannten *persönlichen* Preisinformationen umfassen die Entgelte, die nach dem Tarifplan des betreffenden Roamingkunden, in allen besuchten Netzen des Mitgliedstaats, in dem der Kunde Roamingdienste in Anspruch nimmt, für ausgehende und angenommene Anrufe berechnet werden.

4. Die in *Absatz 1 dieses Artikels* genannten *wesentlichen und grundlegenden* Preisinformationen umfassen die Entgelte, die nach dem Tarifplan des betreffenden Roamingkunden, in allen besuchten Netzen des Mitgliedstaats, in dem der Kunde Roamingdienste in Anspruch nimmt, für ausgehende und angenommene Anrufe berechnet werden.

Or. es



### *Begründung*

*Für eine größere Transparenz und zur Vereinfachung der Verfahren für die Verbraucher.*

Änderungsantrag von Lambert van Nistelrooij

Änderungsantrag 259  
ARTIKEL 7 ABSATZ 4

4. Die in **diesem Artikel** genannten persönlichen Preisinformationen **umfassen** die Entgelte, die nach dem Tarifplan des betreffenden Roamingkunden, in allen besuchten Netzen des Mitgliedstaats, in dem der Kunde Roamingdienste in Anspruch nimmt, für ausgehende und angenommene Anrufe berechnet werden.

4. Die in **Absatz 1** genannten persönlichen Preisinformationen **fassen** die Entgelte, die nach dem Tarifplan des betreffenden Roamingkunden, in allen besuchten Netzen des Mitgliedstaats, in dem der Kunde Roamingdienste in Anspruch nimmt, für ausgehende und angenommene Anrufe berechnet werden, **sowie die Bedingungen, unter denen der betreffende Roamingkunde mehr als die wahrscheinlichste Gebühr bezahlen könnte, in standardisierter Weise zusammen und umfassen auch die in Absatz 2 genannte Rufnummer.**

Or. en

### *Begründung*

*In der im Push-Modus versandten SMS werden dem Kunden die Einzelheiten über das wahrscheinlichste Entgelt bereitgestellt, mit dem sie für ihre Roaminganrufe rechnen können. In dieser im Push-Modus versandten SMS sollten aber auch die Bedingungen genannt werden, unter denen ein Kunde mehr bezahlen könnte, sowie die Einzelheiten über die Kundendienstnummer nach Absatz 2, unter der der Kunde die geltenden Bedingungen abfragen kann.*

Änderungsantrag von Reino Paasilinna im Namen der PSE-Fraktion

Änderungsantrag 260  
ARTIKEL 7 ABSATZ 4

4. Die in **diesem Artikel** genannten persönlichen Preisinformationen **umfassen** die Entgelte, die nach dem Tarifplan des betreffenden Roamingkunden, in allen besuchten Netzen des Mitgliedstaats, in dem der Kunde Roamingdienste in Anspruch

4. Die in **Absatz 1** genannten persönlichen Preisinformationen **fassen** die Entgelte **einschließlich der Mehrwertsteuer**, die nach dem Tarifplan des betreffenden Roamingkunden, in allen besuchten Netzen des Mitgliedstaats, in dem der Kunde

nimmt, für ausgehende und angenommene Anrufe berechnet werden.

Roamingdienste in Anspruch nimmt, für ausgehende und angenommene Sprachanrufe berechnet werden, *in standardisierter Weise zusammen*.

*Die in Absatz 2 genannten vollständigen Preisinformationen umfassen die geltenden Entgelte, die nach dem Tarifplan des betreffenden Roamingkunden, vom besuchten Netz aus in jedes andere Land in der Gemeinschaft, für ausgehende und angenommene Sprachanrufe sowie für das Versenden und dem Empfang von Daten berechnet werden. Die Informationen zeigen deutlich die Unterschiede zwischen den Gebühren in der Haupt- und Nebenzeit und alle anderen zeitlichen Variationen auf.*

Or. en

#### *Begründung*

*Siehe Begründung zu Artikel 7 Absatz 1.*

#### Änderungsantrag von Umberto Guidoni

Änderungsantrag 261  
ARTIKEL 7 ABSATZ 4 A (neu)

*4a. Die in diesem Absatz genannten grundlegenden persönlichen Preisinformationen fassen die geltenden Roamingentgelte zusammen, die nach dem Tarifplan des betreffenden Roamingkunden für das Tätigen von Anrufen innerhalb des besuchten Mitgliedstaates und in das Heimatland sowie für angenommene Anrufe berechnet werden. Die grundlegenden persönlichen Preisinformationen umfassen die im Gastnetz anfallenden Entgelte. Hat ein Kunde den Heimanbieter davon verständigt, dass er keine automatische SMS erhalten will, kann er diesen Dienst jederzeit wieder beantragen. Die Heimanbieter stellen blinden Kunden oder*

***Kunden mit einer Sehbehinderung auf Wunsch Sprachinformationen bereit.***

Or. en

Änderungsantrag von David Hammerstein Mintz

Änderungsantrag 262  
ARTIKEL 7 ABSATZ 4 A (neu)

***4a. Die in diesem Absatz genannten grundlegenden persönlichen Preisinformationen fassen die geltenden Roamingentgelte zusammen, die nach dem Tarifplan des betreffenden Roamingkunden für das Tätigen von Anrufen innerhalb des besuchten Mitgliedstaates und in das Heimatland sowie für angenommene Anrufe berechnet werden. Die grundlegenden persönlichen Preisinformationen umfassen die im Gastnetz anfallenden Entgelte. Hat ein Kunde den Heimanbieter davon verständigt, dass er keine automatische SMS erhalten will, kann er diesen Dienst jederzeit wieder beantragen. Die Heimanbieter stellen blinden Kunden oder Kunden mit einer Sehbehinderung auf Wunsch Sprachinformationen bereit.***

Or. en

Änderungsantrag von Angelika Niebler und Christian Ehler

Änderungsantrag 263  
ARTIKEL 7 ABSATZ 4 A (neu)

***4a. Die in diesem Absatz genannten persönlichen Grundpreisinformationen umfassen die nach dem Tarifplan auf den betreffenden Roamingkunden anwendbaren Roamingentgelte für ausgehende Anrufe innerhalb des besuchten Landes und in das Heimatland***

**sowie für angenommene Anrufe. Die persönlichen Grundpreisinformationen beziehen sich auf die Entgelte des jeweiligen Heimatnetzes bei der Einreise in den besuchten Mitgliedstaat. Kunden, die mitgeteilt haben, dass sie die automatische SMS nicht benötigen, sind jederzeit dazu berechtigt, den Dienst wieder in Anspruch zu nehmen. Die Heimanbieter müssen blinden oder sehbehinderten Kunden auf Anfrage Sprachinformationen anbieten.**

Or. de

### *Begründung*

*Es ist wichtig, dass die Roaming-Kunden über die wesentlichen Punkte der anfallenden Gebühren unverzüglich automatisch unterrichtet werden.*

Änderungsantrag von Erika Mann

Änderungsantrag 264  
ARTIKEL 7 ABSATZ 4 A (neu)

**4a. Die in diesem Absatz genannten grundlegenden persönlichen Preisinformationen fassen die geltenden Roamingentgelte zusammen, die nach dem Tarifplan des betreffenden Roamingkunden für das Tätigen von Anrufen innerhalb des besuchten Mitgliedstaates und in das Heimatland sowie für angenommene Anrufe berechnet werden. Die grundlegenden persönlichen Preisinformationen umfassen die im Gastnetz anfallenden Entgelte. Hat ein Kunde den Heimanbieter davon verständigt, dass er keine automatische SMS erhalten will, kann er diesen Dienst jederzeit wieder beantragen. Die Heimanbieter stellen blinden Kunden oder Kunden mit einer Sehbehinderung auf Wunsch Sprachinformationen bereit.**

Or. en

Änderungsantrag von Šarūnas Birutis

Änderungsantrag 265  
ARTIKEL 7 ABSATZ 4 A (neu)

***4a. Die in diesem Absatz genannten grundlegenden persönlichen Preisinformationen fassen die geltenden Roamingentgelte zusammen, die nach dem Tarifplan des betreffenden Roamingkunden für das Tätigen von Anrufen innerhalb des besuchten Mitgliedstaates und in das Heimatland sowie für angenommene Anrufe berechnet werden. Die grundlegenden persönlichen Preisinformationen umfassen die im Gastnetz anfallenden Entgelte. Hat ein Kunde den Heimanbieter davon verständigt, dass er keine automatische SMS erhalten will, kann er diesen Dienst jederzeit wieder beantragen. Die Heimanbieter stellen blinden Kunden oder Kunden mit einer Sehbehinderung auf Wunsch Sprachinformationen bereit.***

Or. en

*Begründung*

Die Kunden müssen unbedingt angemessen über die Preise von internationalen Roaminganrufen informiert werden. Detailliertere Informationen sollten auf Anfrage verfügbar sein.

Änderungsantrag von Giles Chichester

Änderungsantrag 266  
ARTIKEL 7 ABSATZ 4 A (neu)

***4a. Alle Anbieter müssen ihren Roamingkunden durch ein Symbol oder eine Warnung auf dem Display ihres Mobiltelefons deutlich machen, dass sie im Begriff sind, einen Roaminganruf zu tätigen bzw. anzunehmen.***

*Begründung*

*Der Käufer möge sich hüten („Caveat emptor“).*

Änderungsantrag von Reino Paasilinna im Namen der PSE-Fraktion

Änderungsantrag 267  
ARTIKEL 7 ABSATZ 5

5. Die Heimanbieter geben **ihren Neukunden bei Vertragsabschluss** vollständige Informationen über die jeweils geltenden Roamingentgelte. Die Heimanbieter **halten ihre** Kunden **regelmäßig** über die jeweils geltenden Roamingentgelte **auf dem Laufenden und teilen ihnen zusätzlich** jede wesentliche Änderung dieser Entgelte **mit**.

5. Die Heimanbieter geben **allen Kunden nach jeder in Artikel 10 Absatz 3 genannten Veröffentlichung unverzüglich** vollständige Informationen über die jeweils geltenden Roamingentgelte. **Diese Informationen umfassen die geltenden Gebühren pro Minute für Roaming-Sprachanrufe sowie gegebenenfalls für jede Roaming-SMS, -MMS und -Dateneinheit. Neukunden erhalten diese Informationen bei Vertragsabschluss schriftlich.** Die Heimanbieter **geben ihren Kunden auch aktualisierte Informationen** über die jeweils geltenden Roamingentgelte, **wenn sie ihnen allgemeine Informationen über die Gebühren oder Gebührenänderungen zukommen lassen bzw. wenn die Roamingentgelte geändert werden. Die geltenden Roamingentgelte sind auf der Website des Heimanbieters jederzeit klar ersichtlich.**

*Begründung*

*Siehe Begründung zu Artikel 7 Absatz 1.*

Änderungsantrag von Nikolaos Vakalis

Änderungsantrag 268  
ARTIKEL 7 ABSATZ 5

5. Die Heimanbieter geben **ihren**

5. Die Heimanbieter geben **allen Kunden**

**Neukunden bei Vertragsabschluss** vollständige Informationen über die jeweils geltenden Roamingentgelte. **Die Heimanbieter halten ihre Kunden regelmäßig** über die jeweils geltenden Roamingentgelte **auf dem Laufenden und teilen ihnen zusätzlich jede wesentliche Änderung dieser Entgelte mit.**

vollständige Informationen über die jeweils geltenden Roamingentgelte. **Sie können die Informationen über die geltenden Roamingentgelte in jeder angemessenen Weise bereitstellen. Sie informieren ihre Roamingkunden auch unverzüglich** über die **aktualisierten** Roamingentgelte, **sobald diese Entgelte wesentlich geändert werden. Insbesondere stellen die Heimanbieter allen Roamingkunden unverzüglich vollständige Informationen über die Bedingungen im Zusammenhang mit dem in Artikel 4 genannten Verbraucherschutztarif bereit.**

Or. en

#### *Begründung*

*Es ist unabdingbar, dass bei den Endkundenentgelten absolute Transparenz herrscht. Die Kunden müssen die Möglichkeit haben, unter den verschiedenen Betreibern im besuchten Land denjenigen für Roamingdienste zu wählen, für den ihr Heimanbieter die besten Endkundenentgelte anbietet.*

Änderungsantrag von Zdzisław Kazimierz Chmielewski

Änderungsantrag 269  
ARTIKEL 7 ABSATZ 5

5. Die Heimanbieter geben ihren Neukunden bei Vertragsabschluss vollständige Informationen über die jeweils geltenden Roamingentgelte. Die Heimanbieter halten ihre Kunden regelmäßig über die jeweils geltenden Roamingentgelte auf dem Laufenden und teilen ihnen zusätzlich jede **wesentliche** Änderung dieser Entgelte mit.

5. Die Heimanbieter geben ihren Neukunden bei Vertragsabschluss vollständige Informationen über die jeweils geltenden Roamingentgelte. Die Heimanbieter halten ihre Kunden regelmäßig über die jeweils geltenden Roamingentgelte auf dem Laufenden und teilen ihnen zusätzlich jede Änderung dieser Entgelte **durch den Anbieter** mit.

Or. pl

Änderungsantrag von Hannes Swoboda

Änderungsantrag 270  
ARTIKEL 7 ABSATZ 5 A (neu)

***5a. Wenn Unternehmen mit Hinweis auf diese Verordnung eine Erhöhung der Inlandstarife vornehmen, haben sie die interne Kostenrechnung vorzulegen.***

Or. de

*Begründung*

*Volle Transparenz in der Kostenrechnung ist notwendig, wenn die Erhöhung der Inlandssprachtelefonie mit dieser Verordnung seitens der Unternehmen begründet wird.*

Änderungsantrag von Lambert van Nistelrooij

Änderungsantrag 271  
ARTIKEL 7 ABSATZ 5 A (neu)

***5a. Jeder Heimanbieter gewährleistet, dass alle Kunden Informationen über die Bedingungen in Zusammenhang mit dem in Artikel 4 genannten Verbraucherschutztarif erhalten können. Zu diesem Zweck sorgen sie dafür, dass jeder Kunde mindestens alle sechs Monate eine SMS erhält, in der erläutert wird, dass der Betreiber ohne zusätzliche Gebühren einen Eurotarif anbietet und welche Gebühren gemäß diesem Eurotarif für das Tätigen und die Annahme von regulierten Roaming-Sprachanrufen berechnet werden, und in der die Rufnummer gemäß Artikel 7 Absatz 2 angegeben wird.***

Or. en

*Begründung*

*Der Verbraucherschutztarif oder Eurotarif, den die Kunden wählen können, muss von den Betreibern entsprechend bekannt gemacht werden, um sicherzustellen, dass die Kunden ihre Optionen kennen. Mit diesem Änderungsantrag werden die Betreiber angehalten, dies zu tun; dabei ist ein Gleichgewicht zu wahren, sodass Kunden, die Reisen planen, übersichtliche, aber auch nicht zu ausführliche Informationen erhalten. Die bereits in Artikel 7 Absatz 2*



*geforderte Rufnummer, unter der Informationen über die Roamingtarife angefordert werden können, kann auch dazu dienen, Informationen über den Verbraucherschutztarif anzufordern.*

Änderungsantrag von Lambert van Nistelrooij

Änderungsantrag 272  
ARTIKEL 7 ABSATZ 5 B (neu)

***5b. Der Heimanbieter, der unter der eigens dazu eingerichteten Rufnummer Informationen gemäß Artikel 7 Absatz 2 bereitstellt, erteilt auf Anfrage auch Informationen über den Eurotarif und teilt den Kunden mit, wie sie diesen Tarif wählen können.***

Or. en

*Begründung*

*Der Verbraucherschutztarif oder Eurotarif, den die Kunden wählen können, muss von den Betreibern entsprechend bekannt gemacht werden, um sicherzustellen, dass die Kunden ihre Optionen kennen. Mit diesem Änderungsantrag werden die Betreiber angehalten, dies zu tun; dabei ist ein Gleichgewicht zu wahren, sodass Kunden, die Reisen planen, übersichtliche, aber auch nicht zu ausführliche Informationen erhalten. Die bereits in Artikel 7 Absatz 2 geforderte Rufnummer, unter der Informationen über die Roamingtarife angefordert werden können, kann auch dazu dienen, Informationen über den Verbraucherschutztarif anzufordern.*

Änderungsantrag von Giles Chichester

Änderungsantrag 273  
ARTIKEL 7 ABSATZ 5 A (neu)

***5a. Die Heimanbieter unternehmen angemessene Schritte, um alle ihre Roamingkunden auf das Vorhandensein des Eurotarifs aufmerksam zu machen. Insbesondere senden sie jedem ihrer Kunden innerhalb von zwei Monaten nach Veröffentlichung dieser Verordnung und danach in angemessenen Abständen eine Mitteilung, in der der Eurotarif in klarer und unzweideutiger Weise dargelegt ist.***

Or. en

### *Begründung*

*Es ist wesentlich, dass der Eurotarif umfassend bekannt ist. In diesem Zusammenhang wäre eine Mitteilung an jeden Kunden in Form eines Schreibens oder per SMS sowohl vor Einführung des Tarifs als auch in regelmäßigen Abständen danach sinnvoll.*

Änderungsantrag von Dominique Vlasto

Änderungsantrag 274  
ARTIKEL 7 ABSATZ 5 A (neu)

***5a. Die nationalen Betreiber sollten die Maßnahmen treffen, die notwendig sind, um ihre einzelnen Auslandsroamingkunden darauf hinzuweisen, dass es einen Eurotarif gibt. Insbesondere sollten sie jedem Kunden zwei Monate nach der Veröffentlichung dieser Verordnung und danach in regelmäßigen Abständen einen Text zusenden, in dem dieser Eurotarif in verständlicher und neutraler Weise vorgestellt wird.***

Or. fr

### *Begründung*

*Es kommt sehr darauf hin, dass in großem Umfang über den Eurotarif aufgeklärt wird. In diesem Zusammenhang wäre eine Mitteilung an die einzelnen Kunden per Post oder SMS sehr nützlich, und zwar sowohl nach der Einführung des Tarifs als auch danach in regelmäßigen Abständen. Die Geschäftskunden sind möglicherweise an dieser Information nicht interessiert, sodass diese Verpflichtung nur in Bezug auf die Privatkunden gelten sollte.*

Änderungsantrag von Reino Paasilinna im Namen der PSE-Fraktion

Änderungsantrag 275  
ARTIKEL 8 ABSATZ 1

1. Die nationalen Regulierungsbehörden beobachten und überwachen die Einhaltung dieser Verordnung in ihrem Gebiet.

1. Die nationalen Regulierungsbehörden beobachten und überwachen die Einhaltung dieser Verordnung in ihrem Gebiet. ***Sie überwachen insbesondere die Einhaltung der Auflagen in Zusammenhang mit den Durchschnittsentgelten für ausgehende***

***und angenommene Anrufe auf der Grundlage der gesamten Roaming-Endkundenentgelte und der Gesamtanzahl der Roamingminuten für ausgehende und angenommene Anrufe.***

Or. en

*Begründung*

*Es wird klargestellt, auf welcher Grundlage die Einhaltung der in Artikel 4 vorgeschriebenen Durchschnittsentgelte zu überwachen ist. Diese Überwachung erfolgt getrennt nach ausgehenden und angenommenen Anrufen, da sie verschiedenen Regelungen unterliegen.*

Änderungsantrag von Nikolaos Vakalis

Änderungsantrag 276  
ARTIKEL 8 ABSATZ 1 A (neu)

***1a. Die nationalen Regulierungsbehörden führen detaillierte Studien über die jeweiligen nationalen Roamingmärkte durch. Insbesondere sammeln sie Daten über das Volumen der Roamingminuten für ausgehende und angenommene Anrufe sowie die entsprechenden Einnahmen der Betreiber. Die Ergebnisse dieser Studien sollten mindestens sechs Monate vor der Überprüfung dieser Verordnung gemäß Artikel 12 verfügbar sein.***

Or. en

*Begründung*

*Auf einzelstaatlicher Ebene müssen groß angelegte Initiativen ergriffen werden, um die Informationen über Entgelte, Volumen und Einnahmen im Zusammenhang mit dem Roaming zu konsolidieren, so dass ein deutliches Bild des europäischen Roamingmarkts entsteht. Es ist zu bedauern, dass solche Studien nicht vor der Annahme dieser Verordnung zur Verfügung stehen.*

Änderungsantrag von Reino Paasilinna im Namen der PSE-Fraktion

Änderungsantrag 277  
ARTIKEL 8 ABSATZ 5

5. Die nationalen Regulierungsbehörden stellen aktuelle Informationen über die Anwendung dieser Verordnung in einer für interessierte Kreise leicht zugänglichen Weise öffentlich bereit.

5. Die nationalen Regulierungsbehörden stellen aktuelle Informationen über die Anwendung dieser Verordnung in einer für interessierte Kreise leicht zugänglichen Weise öffentlich bereit. ***Sie überwachen die Entwicklungen der Groß- und Endkundenpreise für Roamingsprach- und Datenübertragungsdienste einschließlich SMS und Multimedia Messaging Service (MMS), insbesondere – aber nicht nur – die Entwicklungen in den Regionen in äußerster Randlage der Gemeinschaft, und veröffentlichen alle zwölf Monate ihre Überwachungsergebnisse. Diese Informationen werden für Firmenkunden, Postpaid- und Prepaid-Kunden getrennt bereitgestellt.***

Or. en

#### *Begründung*

*Absatz 5 und Absatz 6 des Artikels 8 des Kommissionsvorschlags werden zusammengezogen und die Aufgaben der nationalen Regulierungsbehörden bei der Überwachung der Einhaltung der Verordnung und der Veröffentlichung der einschlägigen Ergebnisse erweitert. Die Verpflichtung im Zusammenhang mit der Überwachung der Einhaltung der Verordnung ist sehr ungenau definiert („... über die Anwendung ...“). Dies könnte zur Folge haben, dass in den einzelnen Mitgliedstaaten unterschiedliche Informationen bereitgestellt werden. In der Verordnung sollten deshalb gemeinsame Kerndaten festgelegt werden, die in allen Mitgliedstaaten veröffentlicht werden.*

Änderungsantrag von Reino Paasilinna im Namen der PSE-Fraktion

Änderungsantrag 278  
ARTIKEL 8 ABSATZ 6

***6. Die nationalen Regulierungsbehörden beobachten die Entwicklung der Entgelte, die für die Abwicklung von Sprach- und Datenkommunikationsdiensten, einschließlich Kurznachrichten (SMS) und multimedialer Nachrichten (MMS), insbesondere auch in den Gebieten in äußerster Randlage der Gemeinschaft, für Roamingkunden auf der Großkunden- und Endkundenebene berechnet werden, und*** ***entfällt***

*teilen der Kommission die Ergebnisse ihrer Beobachtungen auf Anfrage mit.*

Or. en

*Begründung*

*Dieser Absatz wird unter Artikel 8 Absatz 5 einbezogen.*

Änderungsantrag von Paul Rübiger

Änderungsantrag 279  
ARTIKEL 8 ABSATZ 6

6. Die nationalen Regulierungsbehörden beobachten die Entwicklung der Entgelte, die für die Abwicklung von ***Sprach- und Datenkommunikationsdiensten, einschließlich Kurznachrichten (SMS) und multimedialer Nachrichten (MMS)***, insbesondere auch in den Gebieten in äußerster Randlage der Gemeinschaft, für Roamingkunden auf der Großkunden- und Endkundenebene berechnet werden, und teilen der Kommission die Ergebnisse ihrer Beobachtungen auf Anfrage mit.

6. Die nationalen Regulierungsbehörden beobachten die Entwicklung der Entgelte, die für die Abwicklung von ***Roaming-Sprachanrufen***, insbesondere auch in den Gebieten in äußerster Randlage der Gemeinschaft, für Roamingkunden auf der Großkunden- und Endkundenebene berechnet werden, und teilen der Kommission ***ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung alle sechs Monate*** die Ergebnisse ihrer Beobachtungen mit. ***Diese Informationen werden für Firmenkunden, Postpaid- und Prepaid-Kunden getrennt bereitgestellt.***

Or. en

Änderungsantrag von Miloslav Ransdorf

Änderungsantrag 280  
ARTIKEL 8 ABSATZ 6

6. Die nationalen Regulierungsbehörden beobachten die Entwicklung der Entgelte, die für die Abwicklung von ***Sprach- und Datenkommunikationsdiensten, einschließlich Kurznachrichten (SMS) und multimedialer Nachrichten (MMS)***, insbesondere auch in den Gebieten in äußerster Randlage der Gemeinschaft, für Roamingkunden auf der Großkunden- und

6. Die nationalen Regulierungsbehörden beobachten die Entwicklung der Entgelte, die für die Abwicklung von ***Roaming-Sprachanrufen***, insbesondere auch in den Gebieten in äußerster Randlage der Gemeinschaft, für Roamingkunden auf der Großkunden- und Endkundenebene berechnet werden, und teilen der Kommission ***ab dem Zeitpunkt des***

Endkundenebene berechnet werden, und teilen der Kommission die Ergebnisse ihrer Beobachtungen auf Anfrage mit.

***Inkrafttretens dieser Verordnung alle sechs Monate die Ergebnisse ihrer Beobachtungen mit. Diese Informationen werden für Firmenkunden, Postpaid- und Prepaid-Kunden getrennt bereitgestellt.***

Or. en

#### Änderungsantrag von András Gyürk

##### Änderungsantrag 281 ARTIKEL 8 ABSATZ 6.

6. Die nationalen Regulierungsbehörden beobachten die Entwicklung der Entgelte, die für die Abwicklung von Sprach- und Datenkommunikationsdiensten, ***einschließlich Kurznachrichten (SMS) und multimedialer Nachrichten (MMS), insbesondere auch in den Gebieten in äußerster Randlage der Gemeinschaft,*** für Roamingkunden auf der Großkunden- und Endkundenebene berechnet werden, und teilen der Kommission die Ergebnisse ihrer Beobachtungen ***auf Anfrage*** mit.

6. Die nationalen Regulierungsbehörden beobachten die Entwicklung der Entgelte, die für die Abwicklung von Sprach- und Datenkommunikationsdiensten für Roamingkunden auf der Großkunden- und Endkundenebene berechnet werden, und teilen der Kommission ***in Abständen von sechs Monaten ab dem Inkrafttreten dieser Verordnung in Form eines Berichts*** die Ergebnisse ihrer Beobachtungen mit.

Or. hu

#### *Begründung*

*Dank der raschen technologischen Entwicklung wird die Rolle des internationalen Marktes für Datendienste immer wichtiger. Die Tonübertragung per Internet (VoIP) revolutioniert den Festnetztelefonverkehr und macht billigere Tonübertragung möglich. Die Ausbreitung und die Präsenz von Netzen der dritten Generation und anderen einschlägigen Technologien wirken sich erheblich auf den Markt für Mobilkommunikationsdienste aus. Im Interesse der Verbraucher und der Aufrechterhaltung des Wettbewerbs ist es angebracht, die Vorgänge auf dem Markt zu beobachten und, wenn der Markt nicht zufrieden stellend funktioniert, eine angemessene Intervention in Aussicht zu nehmen.*

#### Änderungsantrag von Lambert van Nistelrooij

##### Änderungsantrag 282 ARTIKEL 8 ABSATZ 6

6. Die nationalen Regulierungsbehörden

6. Die nationalen Regulierungsbehörden

PE 386.538v02-00

30/72

AM\660182DE.doc

beobachten die Entwicklung der Entgelte, die für die Abwicklung von Sprach- und Datenkommunikationsdiensten, einschließlich Kurznachrichten (SMS) und multimedialer Nachrichten (MMS), insbesondere auch in den Gebieten in äußerster Randlage der Gemeinschaft, für Roamingkunden auf der Großkunden- und Endkundenebene berechnet werden, und teilen der Kommission die Ergebnisse ihrer Beobachtungen auf Anfrage mit.

beobachten die Entwicklung der Entgelte, die für die Abwicklung von Sprach- und Datenkommunikationsdiensten, einschließlich Kurznachrichten (SMS) und multimedialer Nachrichten (MMS), insbesondere auch in den Gebieten in äußerster Randlage der Gemeinschaft, für Roamingkunden auf der Großkunden- und Endkundenebene berechnet werden, **insbesondere auch was den Sonderfall des unbeabsichtigten Roaming von in grenznahen Regionen benachbarter Mitgliedstaaten wohnenden und arbeitenden Bürger bzw. der dort tätigen Unternehmen betrifft**, und teilen der Kommission die Ergebnisse ihrer Beobachtungen auf Anfrage mit.

Or. en

#### *Begründung*

*Roamingentgelte werden nicht nur von Reisenden, sondern auch von Unternehmen – zumeist KMU – und Bürgern gezahlt, die in Regionen an den Binnengrenzen der EU wohnen, leben, arbeiten oder geschäftlich tätig sind. Sie haben immer wieder Roamingentgelte aufgrund alltäglicher Aktivitäten zu zahlen, auch wenn sie nicht reisen, weil sie unabsichtlich zu Roamingnutzern werden (d. h. wenn sie sich im Gebiet anderer, beiderseits der Grenzen tätiger Betreiber befinden, sich aber im „Heimatstaat“ aufhalten). Es wäre am besten, wenn die Betreiber Lösungen finden, wenn dies jedoch nicht der Fall ist, sollte durch die Koordinierung zwischen den nationalen Regulierungsbehörden und schlussendlich von der Kommission Abhilfe geschaffen werden.*

#### Änderungsantrag von Alexander Alvaro und Jorgo Chatzimarkakis

##### Änderungsantrag 283 ARTIKEL 8 ABSATZ 6

6. Die nationalen Regulierungsbehörden beobachten die Entwicklung der Entgelte, die für die Abwicklung von Sprach- und Datenkommunikationsdiensten, einschließlich Kurznachrichten (SMS) und multimedialer Nachrichten (MMS), insbesondere auch in den Gebieten in äußerster Randlage der Gemeinschaft, für Roamingkunden auf der Großkunden- und

6. Die nationalen Regulierungsbehörden beobachten die Entwicklung der Entgelte, die für die Abwicklung von Sprach- und Datenkommunikationsdiensten, einschließlich Kurznachrichten (SMS) und multimedialer Nachrichten (MMS), insbesondere auch in den Gebieten in äußerster Randlage der Gemeinschaft, für Roamingkunden auf der Großkunden- und

Endkundenebene berechnet werden, und teilen der Kommission die Ergebnisse ihrer Beobachtungen *auf Anfrage* mit.

Endkundenebene berechnet werden, und teilen der Kommission die Ergebnisse ihrer Beobachtungen mit.

Or. en

Änderungsantrag von Angelika Niebler und Christian Ehler

Änderungsantrag 284  
ARTIKEL 8 ABSATZ 6 A (neu)

***6a. Die nationalen Regulierungsbehörden beobachten die durchschnittlichen Endkundenentgelte einzelner Heimanbieter, indem sie die Einnahmen jedes Mobilfunkbetreibers aus dem Roaming auf der Grundlage von sechs Monaten durch das entsprechende Aufkommen teilen. Beide Arten von Anrufen, eingehende und ausgehende, müssen berücksichtigt werden. Die nationalen Regulierungsbehörden müssen die Ergebnisse unverzüglich und in einer Art und Weise veröffentlichen, durch die diese Informationen für alle Kunden leicht zugänglich sind.***

Or. de

*Begründung*

*Die nationalen Regulierungsbehörden sollten verpflichtet werden, die Entwicklung bei den Roaming-Gebühren intensiv zu verfolgen.*

Änderungsantrag von Erika Mann

Änderungsantrag 285  
ARTIKEL 8 ABSATZ 6 A (neu)

***6a. Die nationalen Regulierungsbehörden überwachen die durchschnittlichen Endkundenentgelte eines einzelnen Heimanbieters, indem sie die Einnahmen jedes Mobilfunkanbieters aus dem Roamingverkehr durch das entsprechende***



***Anrufaufkommen während sechs Monaten teilen. Dabei sind sowohl eingehende als auch ausgehende Anrufe zu berücksichtigen. Die nationalen Regulierungsbehörden sind verpflichtet, die Ergebnisse unverzüglich in einer solchen Form zu veröffentlichen, dass alle Kunden ungehinderten Zugang zu diesen Informationen haben.***

Or. en

Änderungsantrag von Miloslav Ransdorf

Änderungsantrag 286  
ARTIKEL 8 ABSATZ 6 A (neu)

***6a. Auf der Grundlage der Berichte der nationalen Regulierungsbehörden und unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Gruppe europäischer Regulierungsstellen legt die Kommission nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung dem Parlament und dem Rat alle zwölf Monate eine Analyse der Auslandsroamingentgelte für Großkunden und Endkunden in der Gemeinschaft vor. Sind die Auslandsroamingentgelte für Endkunden nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung nicht erheblich gesunken, so nimmt die Kommission im Einklang mit dem Regulierungsverfahren mit Kontrolle gemäß Artikel 13 Absatz 2 eine Anpassung des in Anhang I genannten Multiplikationsfaktors für das Mobilfunk-Zustellungsentgelt vor.***

Or. en

Änderungsantrag von Paul Rübzig

Änderungsantrag 287  
ARTIKEL 8 ABSATZ 6 A (neu)

***6a. Auf der Grundlage der Berichte der nationalen Regulierungsbehörden und unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Gruppe europäischer Regulierungsstellen legt die Kommission innerhalb von zwölf Monaten nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung dem Parlament und dem Rat eine Analyse der Auslandsroamingentgelte für Großkunden und Endkunden in der Gemeinschaft vor. Sind die Auslandsroamingentgelte für Endkunden nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung nicht erheblich gesunken, so nimmt die Kommission im Einklang mit dem Regulierungsverfahren mit Kontrolle gemäß Artikel 13 Absatz 2a eine Aktualisierung des in Anhang I genannten Multiplikationsfaktors für das Mobilfunk-Zustellungsentgelt vor.***

Or. en

Änderungsantrag von András Gyürk

Änderungsantrag 288  
ARTIKEL 8 ABSATZ 6 A (neu).

***6a. Anhand der Berichte der nationalen Regulierungsbehörden legt die Kommission binnen 12 Monaten ab dem Inkrafttreten dieser Verordnung dem Europäischen Parlament und dem Rat eine Analyse der Auslandsroamingentgelte für Datenkommunikationsdienste auf der Großkunden- und der Endkundenebene in der Gemeinschaft vor. Falls die Auslandsroamingentgelte für Datenkommunikationsdienste nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung unangemessen hoch erscheinen, legt die Kommission zudem einen Vorschlag zur Regulierung dieser Preise auf der Basis der Regulierung der Roamingentgelte im Sprachtelefondienst vor.***

Or. hu

## *Begründung*

*Dank der raschen technologischen Entwicklung wird die Rolle des internationalen Marktes für Datendienste immer wichtiger. Die Tonübertragung per Internet (VoIP) revolutioniert den Festnetztelefonverkehr und macht billigere Tonübertragung möglich. Die Ausbreitung und die Präsenz von Netzen der dritten Generation und anderen einschlägigen Technologien wirken sich erheblich auf den Markt für Mobilkommunikationsdienste aus. Im Interesse der Verbraucher und der Aufrechterhaltung des Wettbewerbs ist es angebracht, die Vorgänge auf dem Markt zu beobachten und, wenn der Markt nicht zufrieden stellend funktioniert, eine angemessene Intervention in Aussicht zu nehmen.*

Änderungsantrag von Miloslav Ransdorf

Änderungsantrag 289  
ARTIKEL 8 ABSATZ 6 B (neu)

***6b. Die nationalen Regulierungsbehörden beobachten die Entwicklung der Entgelte, die für die Abwicklung von SMS und anderen Datenkommunikationsdiensten für Roamingkunden auf der Großkunden- und Endkundenebene berechnet werden, und teilen der Kommission ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung alle sechs Monate die Ergebnisse ihrer Beobachtungen mit. Diese Informationen werden für Firmenkunden, Postpaid- und Prepaid-Kunden getrennt bereitgestellt.***

Or. en

Änderungsantrag von Miloslav Ransdorf

Änderungsantrag 290  
ARTIKEL 8 ABSATZ 6 C (neu)

***6c. Auf der Grundlage der Berichte der nationalen Regulierungsbehörden legt die Kommission innerhalb von zwölf Monaten nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung dem Parlament und dem Rat eine Analyse der Gebühren für internationale Roamingdatenkommunikationsdienste für Großkunden und Endkunden in der Gemeinschaft vor. Sind die Gebühren für***

***Auslandroamingdatendienste nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung nicht erheblich gesunken, so beurteilt die Kommission, ob eine Regulierung notwendig ist, um die Gebühren für die Bereitstellung internationaler Roamingdatenkommunikationsdienste zu senken, und legt erforderlichenfalls binnen drei Monaten einen neuen Vorschlag vor.***

Or. en

Änderungsantrag von Reino Paasilinna im Namen der PSE-Fraktion

Änderungsantrag 291  
ARTIKEL 8 ABSATZ 8

8. Die außergerichtlichen Streitbeilegungsverfahren, die gemäß Artikel 34 der Richtlinie 2002/22/EG eingerichtet wurden, stehen für ungelöste Streitigkeiten zu Belangen, die in dieser Verordnung geregelt sind, ebenfalls zur Verfügung, sofern davon **Kunden** und (soweit nach nationalem Recht zulässig) andere **Endnutzer** betroffen sind.

8. Die außergerichtlichen Streitbeilegungsverfahren, die gemäß Artikel 34 der Richtlinie 2002/22/EG eingerichtet wurden, stehen für ungelöste Streitigkeiten zu Belangen, die in dieser Verordnung geregelt sind, ebenfalls zur Verfügung, sofern davon **Roamingkunden** und (soweit nach nationalem Recht zulässig) andere **Roamingnutzer** betroffen sind.

Or. en

*Begründung*

*Mit dieser geringfügigen Änderung technischer Natur wird klargestellt, dass diese Verordnung Roamingkunden betrifft.*

Änderungsantrag von Angelika Niebler und Christian Ehler

Änderungsantrag 292  
ARTIKEL 8 ABSATZ 8 A (neu)

***8a. Die nationalen Regulierungsbehörden initiieren eine Öffentlichkeitskampagne in den Massenmedien wie dem Fernsehen, dem Rundfunk, in Zeitschriften, Zeitungen oder im Kino und führen sie in der gesamten Gemeinschaft durch, um auf die***

**Konditionen des Eurotarifs gemäß Artikel 4 dieser Verordnung aufmerksam zu machen. Die Kampagne sollte unmittelbar nach Inkrafttreten dieser Verordnung beginnen.**

Or. de

*Begründung*

*Es ist wichtig, dass die Roaming-Kunden über die Möglichkeiten, die der Eurotarif bietet, informiert werden.*

Änderungsantrag von Erika Mann

Änderungsantrag 293  
ARTIKEL 8 ABSATZ 8 A (neu)

***8a. Die nationalen Regulierungsbehörden initiieren und realisieren in der gesamten Gemeinschaft über Massenmedien wie Fernsehen, Rundfunk, Zeitschriften, Zeitungen und Kino eine Werbekampagne zu dem Zweck, die Bedingungen des Verbraucherschutztarifs im Sinn von Artikel 4 dieser Verordnung in der Öffentlichkeit bekannter zu machen. Die Kampagne sollte unmittelbar nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung beginnen.***

Or. en

Änderungsantrag von David Hammerstein Mintz

Änderungsantrag 294  
ARTIKEL 8 ABSATZ 8 A (neu)

***8a. Die nationalen Regulierungsbehörden initiieren und realisieren in der gesamten Gemeinschaft über Massenmedien wie Fernsehen, Rundfunk, Zeitschriften, Zeitungen und Kino eine Werbekampagne zu dem Zweck, die Bedingungen des Verbraucherschutztarifs im Sinn von Artikel 4 dieser Verordnung in der***

***Öffentlichkeit bekannter zu machen. Die Kampagne sollte unmittelbar nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung beginnen.***

Or. en

Änderungsantrag von Ján Hudacký

Änderungsantrag 295  
ARTIKEL 9

Die Mitgliedstaaten erlassen Vorschriften über Sanktionen, die bei Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verhängt werden können, und treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um deren Anwendung zu gewährleisten. Die vorgesehenen Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission diese Vorschriften spätestens **sechs** Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung mit und melden danach unverzüglich jede Änderung, die sich auf diese Vorschriften auswirkt.

Die Mitgliedstaaten erlassen Vorschriften über Sanktionen, die bei Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verhängt werden können, und treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um deren Anwendung zu gewährleisten. Die vorgesehenen Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission diese Vorschriften spätestens **neun** Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung mit und melden danach unverzüglich jede Änderung, die sich auf diese Vorschriften auswirkt.

Or. en

*Begründung*

*Die Rechtsordnung bestimmter Mitgliedstaaten (z.B. Slowakei, Tschechische Republik) lässt nicht zu, dass Verpflichtungen, in diesem Fall Sanktionen, durch abgeleitete Gesetzgebung eingeführt werden. Das ist nur durch ordentliche Gesetze möglich, deren vollständige Behandlung von einem Gesetzentwurf bis zur Verabschiedung durch das Parlament mehrere Monate erfordert. Eine sinnvolle Zeitspanne, in der diese Maßnahmen verabschiedet werden können, ist neun Monate.*

Änderungsantrag von Erika Mann

Änderungsantrag 296  
ARTIKEL 9

Die Mitgliedstaaten erlassen Vorschriften über Sanktionen, die bei Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verhängt werden können, und treffen alle

Die Mitgliedstaaten erlassen Vorschriften über Sanktionen, die bei Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verhängt werden können, und treffen alle

erforderlichen Maßnahmen, um deren Anwendung zu gewährleisten. Die vorgesehenen Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission diese Vorschriften spätestens *sechs* Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung mit und melden danach unverzüglich jede Änderung, die sich auf diese Vorschriften auswirkt.

erforderlichen Maßnahmen, um deren Anwendung zu gewährleisten. Die vorgesehenen Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission diese Vorschriften spätestens *neun* Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung mit und melden danach unverzüglich jede Änderung, die sich auf diese Vorschriften auswirkt.

Or. en

### *Begründung*

*Für einige Mitgliedstaaten ist eine sechsmonatige Notifizierungsfrist nicht ausreichend.*

Änderungsantrag von Gunnar Hökmark

Änderungsantrag 297  
ARTIKEL 10

***Durchschnittliches Mobilfunk-  
Zustellungsentgelt***

***entfällt***

***1. Das durchschnittliche Mobilfunk-  
Zustellungsentgelt wird im Einklang mit  
den Kriterien und Methoden in Anhang II  
auf der Grundlage der von den nationalen  
Regulierungsbehörden gemäß Absatz 2 und  
4 übermittelten Informationen festgesetzt.***

***2. Die nationalen Regulierungsbehörden  
übermitteln der Kommission auf Anfrage  
und innerhalb der in der Anfrage von der  
Kommission gesetzten Frist die in Anhang  
II aufgeführten Informationen.***

***3. Die Kommission veröffentlicht das  
gemäß Absatz 1, 2 und 4 festgesetzte  
durchschnittliche Mobilfunk-  
Zustellungsentgelt regelmäßig im Amtsblatt  
der Europäischen Union***

***4. Bei der ersten Veröffentlichung des  
durchschnittlichen Mobilfunk-  
Zustellungsentgelts nach Inkrafttreten  
dieser Verordnung stützt sich die  
Kommission auf die jüngsten, dem Anhang  
II entsprechenden Informationen, die***

*gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie 2002/21/EG in Wahrnehmung ihrer Aufgaben bezüglich der Überwachung der Umsetzung des Rechtsrahmens für die elektronische Kommunikation von 2002 erfasst wurden.*

*5. Die Unternehmen, die den Bestimmungen dieser Verordnung unterliegen, sorgen dafür, dass jede Änderung ihrer Entgelte, die notwendig wird, um die Einhaltung der Artikel 3, 4 und 6 zu gewährleisten, innerhalb von zwei Monaten nach jeder gemäß dem Verfahren dieses Artikels erfolgten Veröffentlichung wirksam wird.*

*6. Änderungen, die erforderlich sind, um den Anhang II an die technische Entwicklung oder an die Entwicklung der Märkte anzupassen, werden von der Kommission nach dem in Artikel 13 Absatz 3 genannten Verfahren vorgenommen.*

Or. en

#### *Begründung*

*Viele kleine Betreiber, die zu mehr Wettbewerb, größerer Auswahl für die Verbraucher und der Entwicklung neuer, innovativer Dienste auf dem Sektor Telekommunikation beitragen, könnten infolge dieser von der Kommission vorgeschlagenen Verordnung in eine nachteilige Lage geraten. Durch die Einführung von Preishöchstniveaus entsteht ein gewisses Maß an Schutz für kleinere Betreiber.*

Änderungsantrag von Angelika Niebler und Christian Ehler

Änderungsantrag 298  
ARTIKEL 10

***Durchschnittliches Mobilfunk-  
Zustellungsentgelt***

***entfällt***

***1. Das durchschnittliche Mobilfunk-  
Zustellungsentgelt wird im Einklang mit  
den Kriterien und Methoden in Anhang II  
auf der Grundlage der von den nationalen  
Regulierungsbehörden gemäß Absatz 2 und  
4 übermittelten Informationen festgesetzt.***



**2. Die nationalen Regulierungsbehörden übermitteln der Kommission auf Anfrage und innerhalb der in der Anfrage von der Kommission gesetzten Frist die in Anhang II aufgeführten Informationen.**

**3. Die Kommission veröffentlicht das gemäß Absatz 1, 2 und 4 festgesetzte durchschnittliche Mobilfunk-Zustellungsentgelt regelmäßig im Amtsblatt der Europäischen Union.**

**4. Bei der ersten Veröffentlichung des durchschnittlichen Mobilfunk-Zustellungsentgelts nach Inkrafttreten dieser Verordnung stützt sich die Kommission auf die jüngsten, dem Anhang II entsprechenden Informationen, die gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie 2002/21/EG in Wahrnehmung ihrer Aufgaben bezüglich der Überwachung der Umsetzung des Rechtsrahmens für die elektronische Kommunikation von 2002 erfasst wurden.**

**5. Die Unternehmen, die den Bestimmungen dieser Verordnung unterliegen, sorgen dafür, dass jede Änderung ihrer Entgelte, die notwendig wird, um die Einhaltung der Artikel 3, 4 und 6 zu gewährleisten, innerhalb von zwei Monaten nach jeder gemäß dem Verfahren dieses Artikels erfolgten Veröffentlichung wirksam wird..**

**6. Änderungen, die erforderlich sind, um den Anhang II an die technische Entwicklung oder an die Entwicklung der Märkte anzupassen, werden von der Kommission nach dem in Artikel 13 Absatz 3 genannten Verfahren vorgenommen.**

Or. de

#### *Begründung*

*Mit der Festlegung einer bestimmten Obergrenze für Großkundenentgelte in Artikel 3 wird die Bestimmung des Artikels 10 hinfällig.*

**Durchschnittliches Mobilfunk-  
Zustellungsentgelt** *entfällt*

**1. Das durchschnittliche Mobilfunk-  
Zustellungsentgelt wird im Einklang mit  
den Kriterien und Methoden in Anhang II  
auf der Grundlage der von den nationalen  
Regulierungsbehörden gemäß Absatz 2 und  
4 übermittelten Informationen festgesetzt.**

**2. Die nationalen Regulierungsbehörden  
übermitteln der Kommission auf Anfrage  
und innerhalb der in der Anfrage von der  
Kommission gesetzten Frist die in Anhang  
II aufgeführten Informationen.**

**3. Die Kommission veröffentlicht das  
gemäß Absatz 1, 2 und 4 festgesetzte  
durchschnittliche Mobilfunk-  
Zustellungsentgelt regelmäßig im Amtsblatt  
der Europäischen Union.**

**4. Bei der ersten Veröffentlichung des  
durchschnittlichen Mobilfunk-  
Zustellungsentgelts nach Inkrafttreten  
dieser Verordnung stützt sich die  
Kommission auf die jüngsten, dem Anhang  
II entsprechenden Informationen, die  
gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie  
2002/21/EG in Wahrnehmung ihrer  
Aufgaben bezüglich der Überwachung der  
Umsetzung des Rechtsrahmens für die  
elektronische Kommunikation von 2002  
erfasst wurden.**

**5. Die Unternehmen, die den  
Bestimmungen dieser Verordnung  
unterliegen, sorgen dafür, dass jede  
Änderung ihrer Entgelte, die notwendig  
wird, um die Einhaltung der Artikel 3, 4  
und 6 zu gewährleisten, innerhalb von zwei  
Monaten nach jeder gemäß dem Verfahren  
dieses Artikels erfolgten Veröffentlichung  
wirksam wird..**

**6. Änderungen, die erforderlich sind, um**

***den Anhang II an die technische Entwicklung oder an die Entwicklung der Märkte anzupassen, werden von der Kommission nach dem in Artikel 13 Absatz 3 genannten Verfahren vorgenommen.***

Or. en

*Begründung*

*Da die Entgeltobergrenzen als Beträge angegeben werden, braucht nicht auf die Berechnung des durchschnittlichen Mobilfunk-Zustellungsentgelts Bezug genommen zu werden. Die dargelegte Regelung ist für die Verbraucher weniger transparent und bringt unnötige Verwaltungslasten für die nationalen Regulierungsbehörden mit sich.*

Änderungsantrag von Herbert Reul, Werner Langen, Daniel Caspary

Änderungsantrag 300  
ARTIKEL 10

***Durchschnittliches Mobilfunk-Zustellungsentgelt*** ***entfällt***

***1. Das durchschnittliche Mobilfunk-Zustellungsentgelt wird im Einklang mit den Kriterien und Methoden in Anhang II auf der Grundlage der von den nationalen Regulierungsbehörden gemäß Absatz 2 und 4 übermittelten Informationen festgesetzt.***

***2. Die nationalen Regulierungsbehörden übermitteln der Kommission auf Anfrage und innerhalb der in der Anfrage von der Kommission gesetzten Frist die in Anhang II aufgeführten Informationen.***

***3. Die Kommission veröffentlicht das gemäß Absatz 1, 2 und 4 festgesetzte durchschnittliche Mobilfunk-Zustellungsentgelt regelmäßig im Amtsblatt der Europäischen Union.***

***4. Bei der ersten Veröffentlichung des durchschnittlichen Mobilfunk-Zustellungsentgelts nach Inkrafttreten dieser Verordnung stützt sich die Kommission auf die jüngsten, dem Anhang II entsprechenden Informationen, die gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie***

**2002/21/EG in Wahrnehmung ihrer Aufgaben bezüglich der Überwachung der Umsetzung des Rechtsrahmens für die elektronische Kommunikation von 2002 erfasst wurden.**

**5. Die Unternehmen, die den Bestimmungen dieser Verordnung unterliegen, sorgen dafür, dass jede Änderung ihrer Entgelte, die notwendig wird, um die Einhaltung der Artikel 3, 4 und 6 zu gewährleisten, innerhalb von zwei Monaten nach jeder gemäß dem Verfahren dieses Artikels erfolgten Veröffentlichung wirksam wird..**

**6. Änderungen, die erforderlich sind, um den Anhang II an die technische Entwicklung oder an die Entwicklung der Märkte anzupassen, werden von der Kommission nach dem in Artikel 13 Absatz 3 genannten Verfahren vorgenommen.**

Or. de

*Begründung*

*Wenn der Großhandelspreis auf einen bestimmtem Betrag (z.B. 0.36 Cent pro Minute) festgelegt wird, sind die Bestimmungen in Artikel 10 hinfällig.*

Änderungsantrag von Erika Mann

Änderungsantrag 301  
ARTIKEL 10

**Durchschnittliches Mobilfunk-Zustellungsentgelt**

**entfällt**

**1. Das durchschnittliche Mobilfunk-Zustellungsentgelt wird im Einklang mit den Kriterien und Methoden in Anhang II auf der Grundlage der von den nationalen Regulierungsbehörden gemäß Absatz 2 und 4 übermittelten Informationen festgesetzt.**

**2. Die nationalen Regulierungsbehörden übermitteln der Kommission auf Anfrage und innerhalb der in der Anfrage von der Kommission gesetzten Frist die in Anhang**

***II aufgeführten Informationen.***

***3. Die Kommission veröffentlicht das gemäß Absatz 1, 2 und 4 festgesetzte durchschnittliche Mobilfunk-Zustellungsentgelt regelmäßig im Amtsblatt der Europäischen Union.***

***4. Bei der ersten Veröffentlichung des durchschnittlichen Mobilfunk-Zustellungsentgelts nach Inkrafttreten dieser Verordnung stützt sich die Kommission auf die jüngsten, dem Anhang II entsprechenden Informationen, die gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie 2002/21/EG in Wahrnehmung ihrer Aufgaben bezüglich der Überwachung der Umsetzung des Rechtsrahmens für die elektronische Kommunikation von 2002 erfasst wurden.***

***5. Die Unternehmen, die den Bestimmungen dieser Verordnung unterliegen, sorgen dafür, dass jede Änderung ihrer Entgelte, die notwendig wird, um die Einhaltung der Artikel 3, 4 und 6 zu gewährleisten, innerhalb von zwei Monaten nach jeder gemäß dem Verfahren dieses Artikels erfolgten Veröffentlichung wirksam wird..***

***6. Änderungen, die erforderlich sind, um den Anhang II an die technische Entwicklung oder an die Entwicklung der Märkte anzupassen, werden von der Kommission nach dem in Artikel 13 Absatz 3 genannten Verfahren vorgenommen.***

Or. en

Änderungsantrag von Alexander Alvaro, Jorgo Chatzimarkakis

Änderungsantrag 302  
ARTIKEL 10 ABSATZ 1

1. Das durchschnittliche Mobilfunk-

1. 3. ***Wie in Artikel 3 Absatz 2 vorgesehen***

Zustellungsentgelt wird im Einklang mit den Kriterien und Methoden in Anhang II auf der Grundlage der von den nationalen Regulierungsbehörden gemäß Absatz 2 und 4 übermittelten Informationen festgesetzt.

wird das durchschnittliche Mobilfunk-Zustellungsentgelt im Einklang mit den Kriterien und Methoden in Anhang II auf der Grundlage der von den nationalen Regulierungsbehörden gemäß Absatz 2 und 4 übermittelten Informationen festgesetzt.

Or. en

Änderungsantrag von Alexander Alvaro, Jorgo Chatzimarkakis

Änderungsantrag 303  
ARTIKEL 10 ABSATZ 5

5. Die Unternehmen, die den Bestimmungen dieser Verordnung unterliegen, sorgen dafür, dass jede Änderung ihrer Entgelte, die notwendig wird, um die Einhaltung *der Artikel 3, 4 und 6* zu gewährleisten, innerhalb von zwei Monaten nach jeder gemäß dem Verfahren dieses Artikels erfolgten Veröffentlichung wirksam wird.

5. Die Unternehmen, die den Bestimmungen dieser Verordnung unterliegen, sorgen dafür, dass jede Änderung ihrer Entgelte, die notwendig wird, um die Einhaltung *des Artikels 3* zu gewährleisten, innerhalb von zwei Monaten nach jeder gemäß dem Verfahren dieses Artikels erfolgten Veröffentlichung wirksam wird.

Or. en

Änderungsantrag von Alexander Alvaro, Jorgo Chatzimarkakis

Änderungsantrag 304  
ARTIKEL 10 ABSATZ 6

**6. Änderungen, die erforderlich sind, um den Anhang II an die technische Entwicklung oder an die Entwicklung der Märkte anzupassen, werden von der Kommission nach dem in Artikel 13 Absatz 3 genannten Verfahren vorgenommen.**

**entfällt**

Or. en

Änderungsantrag von Paul Rübige

Änderungsantrag 305  
ARTIKEL 10 ABSATZ 6

6. Änderungen, die erforderlich sind, um den Anhang II an die technische Entwicklung oder an die Entwicklung der Märkte anzupassen, werden von der Kommission nach dem in Artikel 13 **Absatz 3** genannten Verfahren vorgenommen.

6. Änderungen, die erforderlich sind, um den Anhang II an die technische Entwicklung oder an die Entwicklung der Märkte anzupassen, werden von der Kommission nach dem in Artikel 13 **Absatz 2 a** genannten Verfahren vorgenommen.

Or. en

Änderungsantrag von Gunnar Hökmark

Änderungsantrag 306  
ARTIKEL 12

Die Kommission überprüft die Anwendung dieser Verordnung und erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat spätestens zwei Jahre nach deren Inkrafttreten darüber Bericht. In ihrem Bericht begründet die Kommission die Notwendigkeit der weiteren Regulierung oder die Möglichkeit der Aufhebung in Anbetracht der Marktentwicklung und der Wettbewerbssituation. Hierzu kann die Kommission von den Mitgliedstaaten und den nationalen Regulierungsbehörden Informationen einholen, die unverzüglich zu übermitteln sind.

Die Kommission überprüft die Anwendung dieser Verordnung und erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat spätestens zwei Jahre nach deren Inkrafttreten darüber Bericht. In ihrem Bericht begründet die Kommission die Notwendigkeit der weiteren Regulierung oder die Möglichkeit der Aufhebung in Anbetracht der Marktentwicklung und der Wettbewerbssituation. Hierzu kann die Kommission von den Mitgliedstaaten und den nationalen Regulierungsbehörden Informationen einholen, die unverzüglich zu übermitteln sind. ***Diese Verordnung tritt binnen zwei Jahren außer Kraft.***

Or. en

Änderungsantrag von Giles Chichester

Änderungsantrag 307  
ARTIKEL 12 A (neu)

*Artikel 12a*

***Geltungsdauer der Verordnung***

***Diese Verordnung tritt binnen drei Jahren außer Kraft.***

Or. en

*Begründung*

*Es handelt sich um eine kurzfristige Maßnahme, für deren Vollzug ein genauer Termin gesetzt werden sollte.*

Änderungsantrag von Angelika Niebler und Christian Ehler

Änderungsantrag 308  
ARTIKEL 12 A (neu)

*Artikel 12a*

***Diese Verordnung tritt in drei Jahren außer Kraft.***

Or. de

*Begründung*

*Es sollte nicht übersehen werden, dass das Instrument einer Preisregulierung einen erheblichen Eingriff in die Marktentwicklung darstellt. Daher sollte die Verordnung zeitlich begrenzt werden. Zudem ist davon auszugehen, dass sich die Preise binnen drei Jahren auf einem deutlich niedrigeren Niveau eingependelt haben.*

Änderungsantrag von Francisca Pleguezuelos Aguilar

Änderungsantrag 309  
ARTIKEL 12 A (neu)

*Artikel 12 a*

***Die vorliegende Verordnung läuft drei Jahre nach ihrem Inkrafttreten aus.***



*Begründung*

*Der Markt hat versagt, was aller Wahrscheinlichkeit nach bald behoben werden kann; andernfalls kann die EU erneut in den Markt eingreifen.*

Änderungsantrag von Erika Mann

Änderungsantrag 310  
ARTIKEL 12 ABSATZ 1 A (neu)

***1a. Diese Verordnung tritt binnen drei Jahren außer Kraft.***

*Begründung*

*Aufgrund der bereits erhöhten Aufmerksamkeit für Roamingtarife, der ersten Anstrengungen einzelner Betreiber, günstigere Roamingtarife anzubieten sowie der hier vorgeschlagenen Maßnahmen bestehen gute Möglichkeiten, kurzfristig einen Erfolg zu erzielen. Eine anschließende Rücknahme der Vorteile für den Verbraucher durch die Betreiber ist nicht zu erwarten.*

Änderungsantrag von Alexander Alvaro, Jorgo Chatzimarkakis

Änderungsantrag 311  
ARTIKEL 12 A (neu)

***Artikel 12a***

***Aufhebungsklausel***

***Spätestens zwei Jahre nach ihrem Inkrafttreten ist diese Verordnung entweder nach dem Verfahren des Artikels 251 des EG-Vertrags zu bestätigen oder aufzuheben.***

Änderungsantrag von Šarūnas Birutis

Änderungsantrag 312  
ARTIKEL 12 ABSATZ 1 A (neu)

***1a. Diese Verordnung tritt binnen drei Jahren außer Kraft, vorausgesetzt, dass die Kommission zu einer positiven Bewertung gelangt.***

Or. en

*Begründung*

*Die Verordnung ist nicht länger notwendig, wenn der Markt in drei Jahren dem Wettbewerb voll geöffnet ist.*

Änderungsantrag von Werner Langen

Änderungsantrag 313  
ARTIKEL 12 ABSATZ 1 A (neu)

***1a. Sie gilt lediglich für einen Zeitraum von fünf Jahren und tritt dann außer Kraft.***

Or. de

*Begründung*

*Eine Beschränkung der Geltungsdauer ist sinnvoll, damit nach 5 Jahren der freie Wettbewerb und der europäische Binnenmarkt gewährleistet ist.*

Änderungsantrag von Alexander Alvaro, Jorgo Chatzimarkakis

Änderungsantrag 314  
ARTIKEL 12

Die Kommission überprüft die Anwendung dieser Verordnung und erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat spätestens ***zwei Jahre*** nach deren Inkrafttreten darüber Bericht. In ihrem Bericht begründet die Kommission ***die Notwendigkeit der weiteren Regulierung oder die Möglichkeit der Aufhebung*** in

Die Kommission überprüft die Anwendung dieser Verordnung und erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat spätestens ***zwölf Monate*** nach deren Inkrafttreten darüber Bericht. In ihrem Bericht begründet die Kommission, ***ob*** in Anbetracht der Marktentwicklung und ***sowohl der*** Wettbewerbssituation ***als auch***

Anbetracht der Marktentwicklung und der Wettbewerbssituation. Hierzu kann die Kommission *von den Mitgliedstaaten und den nationalen Regulierungsbehörden Informationen einholen, die unverzüglich zu übermitteln sind.*

*des Verbraucherschutzes weiter die Notwendigkeit besteht, die Geltungsdauer dieser Verordnung über den in Artikel 12a genannten Zeitpunkt hinaus zu verlängern, womit den Entwicklungen im Bereich der Preisgestaltung für Mobilkommunikationsdienste auf nationaler Ebene Rechnung getragen wird*  
Im Rahmen dieses Berichts erfasst die Kommission Entwicklungen bei Großkunden- und Endkundenpreisen für die Abwicklung von Sprach- und Datenkommunikationsdiensten, einschließlich Kurznachrichten (SMS) und multimedialer Nachrichten (MMS), gegebenenfalls einschließlich Empfehlungen über die Notwendigkeit der Regulierung dieser Dienste. Hierzu kann die Kommission die in Anwendung von Artikel 8 Absatz 2 gemachten Angaben verwenden. Die Kommission bewertet insbesondere, ob die Ziele dieser Verordnung erreicht wurden, und macht nötigenfalls geeignete Vorschläge.

Or. en

Änderungsantrag von Angelika Niebler und Christian Ehler

Änderungsantrag 315  
ARTIKEL 12

Die Kommission überprüft die Anwendung dieser Verordnung und erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat spätestens zwei Jahre nach deren Inkrafttreten darüber Bericht. In ihrem Bericht begründet die Kommission die Notwendigkeit der weiteren Regulierung oder die Möglichkeit der Aufhebung in Anbetracht der Marktentwicklung und der Wettbewerbssituation. Hierzu kann die Kommission *von den Mitgliedstaaten und den nationalen Regulierungsbehörden*

Die Kommission überprüft die Anwendung dieser Verordnung und erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat spätestens **18 Monate** nach deren Inkrafttreten darüber Bericht. In ihrem Bericht begründet die Kommission, **ob** in Anbetracht der Marktentwicklung und **sowohl der Wettbewerbssituation als auch des Verbraucherschutzes weiter die Notwendigkeit besteht, die Geltungsdauer dieser Verordnung über den in Artikel 12a genannten Zeitpunkt hinaus zu verlängern,**

**Informationen einholen, die unverzüglich zu übermitteln sind.**

**womit den Entwicklungen im Bereich der Preisgestaltung für Mobilkommunikationsdienste auf nationaler Ebene Rechnung getragen wird. Als Bestandteil dieses Berichts erfasst die Kommission Entwicklungen bei Großkunden- und Endkundenpreisen für die Abwicklung von Sprach- und Datenkommunikationsdiensten, einschließlich Kurznachrichten (SMS) und multimedialer Nachrichten (MMS), gegebenenfalls einschließlich Empfehlungen über die Notwendigkeit der Regulierung dieser Dienste. Hierzu kann die Kommission die in Anwendung von Artikel 8 Absatz 2 gemachten Angaben verwenden. Die Kommission bewertet insbesondere, ob die Ziele dieser Verordnung erreicht wurden, und macht gegebenenfalls angemessene Vorschläge.**

Or. de

#### *Begründung*

*Die Bedingungen, unter denen das Überprüfungsverfahren stattfinden wird, sollten genauer formuliert werden. Ferner ist es wichtig auch die Preisentwicklung bei SMS und MMS in die Überprüfung aufzunehmen.*

Änderungsantrag von Erika Mann

Änderungsantrag 316  
ARTIKEL 12

Die Kommission überprüft die Anwendung dieser Verordnung und erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat spätestens **zwei Jahre** nach deren Inkrafttreten darüber Bericht. In ihrem Bericht begründet die Kommission **die Notwendigkeit der weiteren Regulierung oder die Möglichkeit der Aufhebung** in Anbetracht der Marktentwicklung und der Wettbewerbssituation. Hierzu kann die Kommission **von den Mitgliedstaaten und den nationalen Regulierungsbehörden**

Die Kommission überprüft die Anwendung dieser Verordnung und erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat spätestens **18 Monate** nach deren Inkrafttreten darüber Bericht. In ihrem Bericht begründet die Kommission, **ob** in Anbetracht der Marktentwicklung und **sowohl der Wettbewerbssituation als auch des Verbraucherschutzes weiter die Notwendigkeit besteht, die Geltungsdauer dieser Verordnung über den in Artikel 12a genannten Zeitpunkt hinaus zu verlängern,**

*Informationen einholen, die unverzüglich zu übermitteln sind.*

*womit den Entwicklungen im Bereich der Preisgestaltung für Mobilkommunikationsdienste auf nationaler Ebene Rechnung getragen wird. Im Rahmen dieses Berichts erfasst die Kommission Entwicklungen bei Großkunden- und Endkundenpreisen für die Abwicklung von Sprach- und Datenkommunikationsdiensten, einschließlich Kurznachrichten (SMS) und multimedialer Nachrichten (MMS), gegebenenfalls einschließlich Empfehlungen über die Notwendigkeit der Regulierung dieser Dienste. Hierzu kann die Kommission die in Anwendung von Artikel 8 Absatz 2 gemachten Angaben verwenden. Die Kommission bewertet insbesondere, ob die Ziele dieser Verordnung erreicht wurden, und macht nötigenfalls geeignete Vorschläge.*

Or. en

#### *Begründung*

Änderungsantrag von Alexander Alvaro, Jorgo Chatzimarkakis

#### Änderungsantrag 317 ARTIKEL 12

Die Kommission überprüft die Anwendung dieser Verordnung und erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat spätestens zwei Jahre nach deren Inkrafttreten darüber Bericht. In ihrem Bericht begründet die Kommission **die Notwendigkeit der weiteren Regulierung oder die Möglichkeit der Aufhebung** in Anbetracht der Marktentwicklung und der Wettbewerbssituation. Hierzu kann die Kommission **von den Mitgliedstaaten und den nationalen Regulierungsbehörden Informationen einholen, die unverzüglich zu übermitteln sind.**

Die Kommission überprüft die Anwendung dieser Verordnung und erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat spätestens zwei Jahre nach deren Inkrafttreten darüber Bericht. In ihrem Bericht begründet die Kommission die Notwendigkeit der weiteren Regulierung oder die Möglichkeit, in Anbetracht der Marktentwicklung **die Verordnung außer Kraft treten zu lassen, und legt dar, ob in Anbetracht der Wettbewerbssituation und des Verbraucherschutzes weiter die Notwendigkeit besteht, die Geltungsdauer dieser Verordnung über den in Artikel 12a genannten Zeitpunkt hinaus zu verlängern, womit den Entwicklungen im Bereich der**

**Preisgestaltung für Mobilkommunikationsdienste auf nationaler Ebene Rechnung getragen wird. Im Rahmen dieses Berichts erfasst die Kommission Entwicklungen bei Großkunden- und Endkundenpreisen für die Abwicklung von Sprach- und Datenkommunikationsdiensten, einschließlich Kurznachrichten (SMS) und multimedialer Nachrichten (MMS), gegebenenfalls einschließlich Empfehlungen über die Notwendigkeit der Regulierung dieser Dienste.** Hierzu kann die Kommission **die in Anwendung von Artikel 8 Absatz 2 gemachten Angaben verwenden. Die Kommission bewertet insbesondere, ob die Ziele dieser Verordnung erreicht wurden, und macht nötigenfalls geeignete Vorschläge.**

Or. en

Änderungsantrag von Francisca Pleguezuelos Aguilar

Änderungsantrag 318  
ARTIKEL 12

Die Kommission überprüft die Anwendung dieser Verordnung und erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat spätestens **zwei Jahre** nach deren Inkrafttreten darüber Bericht. In ihrem Bericht begründet die Kommission die Notwendigkeit **der** weiteren Regulierung oder die Möglichkeit der Aufhebung in Anbetracht der Marktentwicklung und der Wettbewerbssituation. Hierzu kann die Kommission von den Mitgliedstaaten und den nationalen Regulierungsbehörden Informationen einholen, die unverzüglich zu übermitteln sind.

Die Kommission überprüft die Anwendung dieser Verordnung und erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat spätestens **18 Monate** nach deren Inkrafttreten darüber Bericht. In ihrem Bericht begründet die Kommission die Notwendigkeit **einer** weiteren Regulierung in Anbetracht der Marktentwicklung und der Wettbewerbssituation. Hierzu kann die Kommission von den Mitgliedstaaten und den nationalen Regulierungsbehörden Informationen einholen, die unverzüglich zu übermitteln sind.

Or. es

### *Begründung*

*Der Markt hat versagt, was aller Wahrscheinlichkeit nach bald behoben werden kann; andernfalls kann die EU erneut in den Markt eingreifen.*

Änderungsantrag von Šarūnas Birutis

Änderungsantrag 319

ARTIKEL 12

Die Kommission überprüft die Anwendung dieser Verordnung und erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat spätestens zwei Jahre nach deren Inkrafttreten darüber Bericht. ***In ihrem Bericht begründet die Kommission die Notwendigkeit der weiteren Regulierung oder die Möglichkeit der Aufhebung in Anbetracht der Marktentwicklung und der Wettbewerbssituation.*** Hierzu kann die Kommission von den Mitgliedstaaten und den nationalen Regulierungsbehörden Informationen einholen, die unverzüglich zu übermitteln sind.

Die Kommission überprüft die Anwendung dieser Verordnung und erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat spätestens ***18 Monate*** nach deren Inkrafttreten darüber Bericht. ***Dieser Bericht umfasst eine genaue Untersuchung der Notwendigkeit einer weiteren Regulierung und gegebenenfalls geeignete Legislativvorschläge.*** Hierzu kann die Kommission von den Mitgliedstaaten und den nationalen Regulierungsbehörden Informationen einholen, die unverzüglich zu übermitteln sind.

Or. en

### *Begründung*

*Dem Überprüfungsbericht werden ein paar zusätzliche Informationen hinzugefügt. Die sprachliche Fassung wird den Standardformulierungen angepasst.*

Änderungsantrag von Reino Paasilinna im Namen der PSE-Fraktion

Änderungsantrag 320

ARTIKEL 12

Die Kommission überprüft die Anwendung dieser Verordnung und erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat spätestens zwei Jahre nach deren Inkrafttreten darüber Bericht. ***In ihrem Bericht begründet die Kommission die Notwendigkeit der weiteren Regulierung oder die Möglichkeit der Aufhebung in***

Die Kommission überprüft die Anwendung dieser Verordnung und erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat spätestens zwei Jahre nach deren Inkrafttreten darüber Bericht. ***Dieser Bericht umfasst eine genaue Untersuchung der Notwendigkeit einer weiteren Regulierung und gegebenenfalls geeignete***

**Anbetracht der Marktentwicklung und der Wettbewerbssituation.** Hierzu kann die Kommission von den Mitgliedstaaten und den nationalen Regulierungsbehörden Informationen einholen, die unverzüglich zu übermitteln sind.

**Legislativvorschläge.** Hierzu kann die Kommission von den Mitgliedstaaten und den nationalen Regulierungsbehörden Informationen einholen, die unverzüglich zu übermitteln sind.

Or. en

### *Begründung*

*Dem Überprüfungsbericht werden ein paar zusätzliche Informationen hinzugefügt. Die sprachliche Fassung wird den Standardformulierungen angepasst.*

Änderungsantrag von Renato Brunetta, Pia Elda Locatelli

### Änderungsantrag 321 ARTIKEL 12

Die Kommission überprüft die Anwendung dieser Verordnung und erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat spätestens zwei Jahre nach deren Inkrafttreten darüber Bericht. In ihrem Bericht begründet die Kommission die Notwendigkeit **der weiteren Regulierung oder die Möglichkeit der Aufhebung** in Anbetracht der Marktentwicklung und der Wettbewerbssituation. Hierzu kann die Kommission von den Mitgliedstaaten und den nationalen Regulierungsbehörden Informationen einholen, die unverzüglich zu übermitteln sind.

Die Kommission überprüft die Anwendung dieser Verordnung und erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat spätestens zwei Jahre nach deren Inkrafttreten darüber Bericht. In ihrem Bericht begründet die Kommission in Anbetracht der Marktentwicklung und der Wettbewerbssituation **sowie der durch diese Verordnung erzielten Ergebnisse die Notwendigkeit eines neuen Vorschlags der Kommission, der geeignet ist, einen tatsächlich funktionierenden und von Wettbewerb geprägten Telekommunikationsbinnenmarkt herbeizuführen, und der vorsieht, dass die Kosten im grenzüberschreitenden Verkehr in den anschließenden fünf Jahren allmählich wegfallen.** Hierzu kann die Kommission von den Mitgliedstaaten und den nationalen Regulierungsbehörden Informationen einholen, die unverzüglich zu übermitteln sind.

Or. it



## Änderungsantrag von András Gyürk

### Änderungsantrag 322 ARTIKEL 12.

Die Kommission überprüft die Anwendung dieser Verordnung und erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat spätestens zwei Jahre nach deren Inkrafttreten darüber Bericht. In ihrem Bericht begründet die Kommission die Notwendigkeit der weiteren Regulierung oder die Möglichkeit der Aufhebung in Anbetracht der Marktentwicklung **und der Wettbewerbssituation**. Hierzu kann die Kommission von den Mitgliedstaaten und den nationalen Regulierungsbehörden Informationen einholen, die unverzüglich zu übermitteln sind.

Die Kommission überprüft die Anwendung dieser Verordnung und erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat spätestens zwei Jahre nach deren Inkrafttreten darüber Bericht. In ihrem Bericht begründet die Kommission die Notwendigkeit der weiteren Regulierung oder die Möglichkeit der Aufhebung in Anbetracht **des wirtschaftlichen Umfelds, der Marktentwicklung sowie des Wettbewerbs und der Tarifaushandlungsmechanismen, die sich entwickelt haben**. Hierzu kann die Kommission von den Mitgliedstaaten und den nationalen Regulierungsbehörden Informationen einholen, die unverzüglich zu übermitteln sind.

Or. hu

#### *Begründung*

*Ein wirkungsvoll und ohne Störungen funktionierender Markt hat entscheidende Bedeutung für das Wohl der EU-Bürger und die Wettbewerbsfähigkeit der EU. Ein Wettbewerbsmarkt bedingt weniger Ausgaben für die Bürger und fördert Investitionen und Innovationen. Soweit die Wettbewerbsvorgänge gestört sind und der Markt nicht in der Lage ist, dies zu korrigieren, sind Eingriffe nötig. Solche Eingriffe sind nur in dem Umfang und so lange notwendig, wie der Markt nicht wieder zur Selbstregulierung in der Lage ist. Sobald das der Fall ist, besteht kein Anlass mehr, die Verordnung aufrecht zu erhalten.*

## Änderungsantrag von Umberto Guidoni

### Änderungsantrag 323 ARTIKEL 12

Die Kommission überprüft die Anwendung dieser Verordnung und erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat spätestens zwei Jahre nach deren Inkrafttreten darüber Bericht. In ihrem

Die Kommission überprüft die Anwendung dieser Verordnung und erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat spätestens zwei Jahre nach deren Inkrafttreten darüber Bericht. In ihrem

Bericht begründet die Kommission die Notwendigkeit der weiteren Regulierung oder die Möglichkeit der Aufhebung in Anbetracht der Marktentwicklung und der Wettbewerbssituation. Hierzu kann die Kommission von den Mitgliedstaaten und den nationalen Regulierungsbehörden Informationen einholen, die unverzüglich zu übermitteln sind.

Bericht begründet die Kommission die Notwendigkeit der weiteren Regulierung oder die Möglichkeit der Aufhebung in Anbetracht der Marktentwicklung und der Wettbewerbssituation. Hierzu kann die Kommission von den Mitgliedstaaten und den nationalen Regulierungsbehörden Informationen einholen, die unverzüglich zu übermitteln sind. **Bei einem Vorschlag zur Aufhebung der Verordnung ist der eindeutige Nachweis zu erbringen, dass die Marktentwicklungen, die zu der Aufhebung führen, nach der Aufhebung Bestand haben und unumkehrbar sind.**

Or. en

### *Begründung*

Änderungsantrag von Nikolaos Vakalis

Änderungsantrag 324  
ARTIKEL 12

Die Kommission überprüft die Anwendung dieser Verordnung und erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat spätestens zwei Jahre nach deren Inkrafttreten darüber Bericht. In ihrem Bericht begründet die Kommission die Notwendigkeit der weiteren Regulierung oder die Möglichkeit der Aufhebung in Anbetracht der Marktentwicklung und der Wettbewerbssituation. Hierzu **kann** die Kommission von **den Mitgliedstaaten und den nationalen Regulierungsbehörden Informationen einholen, die unverzüglich zu übermitteln sind.**

Die Kommission überprüft die Anwendung dieser Verordnung und erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat spätestens zwei Jahre nach deren Inkrafttreten darüber Bericht. In ihrem Bericht begründet die Kommission die Notwendigkeit der weiteren Regulierung oder die Möglichkeit der Aufhebung in Anbetracht der Marktentwicklung und der Wettbewerbssituation. Hierzu **berücksichtigt** die Kommission **die** von den nationalen Regulierungsbehörden **mindestens sechs Monate vor der Überarbeitung der Verordnung übermittelten Studien über die einzelstaatlichen Roaming-Märkte. Darüber hinaus sind die Auswirkungen von Ungleichgewichten zwischen den Regionen und zwischen den Betreibern besonders zu berücksichtigen.**

Or. en

### *Begründung*

*Statistische Informationen über Entgelte, Volumen und Einnahmen im Zusammenhang mit Roaming müssen auf einzelstaatlicher Ebene erfasst werden, damit ein deutliches Bild des europäischen Roamingmarkts entsteht.*

*Bei der Überarbeitung ist besonders zu berücksichtigen, dass einige Betreiber wegen außerhalb ihres Einflusses stehender Faktoren zweifellos überdurchschnittlich hohe Großkundenkosten zu tragen haben (z. B. dünne Besiedlung, topographische Gegebenheiten in Gebirgen oder auf Inseln oder kurzfristig hohes Aufkommen an Touristen usw.).*

Änderungsantrag von Reino Paasilinna im Namen der PSE-Fraktion

Änderungsantrag 325  
ARTIKEL 12 ABSATZ 1 A (neu)

***1a. Die Kommission überwacht fortlaufend die Preisentwicklungen auf dem Markt für Datenkommunikation einschließlich SMS und MMS. Sie legt binnen ...<sup>1</sup> einen Bericht über die einschlägigen Marktentwicklungen vor. Dieser Bericht umfasst erforderlichenfalls einen Vorschlag für Eingriffe mit ausführlichen Begründungen vorgeschlagener Maßnahmen. Ein solcher Vorschlag kann jederzeit auch separat vorgelegt werden, wenn die Marktentwicklung das erfordert bzw. wenn sie ausbleibt.***

---

***<sup>1</sup> 12 Monate nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung.***

Or. en

### *Begründung*

*Der Bereich Datenkommunikation soll erforderlichenfalls umgehend reguliert werden können, was angesichts des gegenwärtigen Datenmangels unmöglich ist.*

Änderungsantrag von Šarūnas Birutis

Änderungsantrag 326  
ARTIKEL 12 ABSATZ 1 A (neu)

***1a. Die Kommission überwacht stetig die Preisentwicklungen auf dem Markt für Datenkommunikation einschließlich SMS und MMS. Die Kommission legt binnen 12 Monaten ab dem Inkrafttreten dieser Verordnung einen Bericht über die Entwicklungen auf dem genannten Markt vor. Dieser Bericht umfasst erforderlichenfalls einen Vorschlag für Eingriffe mit ausführlichen Begründungen vorgeschlagener Maßnahmen. Ein solcher Vorschlag kann jederzeit auch separat vorgelegt werden, wenn die Marktentwicklung das erfordert bzw. wenn sie ausbleibt.***

Or. en

*Begründung*

*Der Bereich Datenkommunikation soll erforderlichenfalls umgehend reguliert werden können, was angesichts des gegenwärtigen Datenmangels unmöglich ist.*

Änderungsantrag von Reino Paasilinna im Namen der PSE-Fraktion

Änderungsantrag 327  
ARTIKEL 12 ABSATZ 1 B (neu)

***1b. Die Kommission untersucht die Auswirkungen dieser Verordnung auf die Wettbewerbssituation kleinerer, unabhängiger oder neu auf dem Markt auftretender Betreiber. Sie legt binnen ...<sup>1</sup> einen Bericht vor. Dieser Bericht umfasst einen Vorschlag für Eingriffe, falls diese für erforderlich gehalten werden. Ein solcher Vorschlag kann jederzeit auch separat vorgelegt werden, wenn die Marktentwicklung das erfordert bzw. wenn sie ausbleibt.***

<sup>1</sup> 12 Monate nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung.

Or. en

*Begründung*

*Eine umgehende Regulierung soll etwaigen negativen Auswirkungen auf den Wettbewerb umgehend entgegenwirken können.*

Änderungsantrag von Šarūnas Birutis

Änderungsantrag 328  
ARTIKEL 12 ABSATZ 1 B (neu)

***1b. Die Kommission untersucht die Auswirkungen dieser Verordnung auf die Wettbewerbssituation kleinerer, unabhängiger oder neu auf dem Markt auftretender Betreiber. Die Kommission sollte dabei insbesondere prüfen, ob kleinere, unabhängige oder neu auf dem Markt auftretende Betreiber von diskriminierender Preisbildung betroffen sind. Zudem sollte sie darüber Bericht erstatten, ob durch Vorschriften ein diskriminierungsfreier Zugang für kleinere, unabhängige oder neu auf dem Markt auftretende Betreiber herbeigeführt werden sollte. Dieser Bericht umfasst einen Vorschlag für Eingriffe, falls diese für erforderlich gehalten werden. Die Kommission legt bis zum ... (12 Monate nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung) einen Bericht vor. Ein solcher Vorschlag kann jederzeit auch separat vorgelegt werden, wenn die Marktentwicklung das erfordert bzw. wenn sie ausbleibt.***

Or. en

*Begründung*

*Mehr Klarheit für die Analyse durch die Kommission durch Untersuchung der Auswirkungen dieser Verordnung auf kleinere, unabhängige oder neu auf dem Markt auftretende Betreiber.*

Änderungsantrag von Reino Paasilinna im Namen der PSE-Fraktion

Änderungsantrag 329  
ARTIKEL 12 ABSATZ 1 C (neu)

***1c. Die Kommission veröffentlicht einen Jahresbericht über die Entwicklungen in der Gemeinschaft auf dem Gebiet, auf das diese Verordnung Anwendung findet.***

Or. en

*Begründung*

*Die jährliche Überprüfung wird in einen allgemeineren Rahmen gestellt.*

Änderungsantrag von Angelika Niebler und Christian Ehler

Änderungsantrag 330  
ARTIKEL 13

***Ausschuss***

***entfällt***

***1. Die Kommission wird von dem mit Artikel 22 der Richtlinie 2002/21/EG eingesetzten Kommunikationsausschuss unterstützt***

***2. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 5 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8.***

***Der Zeitraum nach Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG wird auf drei Monate festgesetzt.***

***3. Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.***

Or. de

*Begründung*

*Angesichts der beabsichtigten Begrenzung der Laufzeit der Richtlinie sind die Bestimmungen des Artikels 13 überflüssig..*

Änderungsantrag von Erika Mann

Änderungsantrag 331  
ARTIKEL 13

*Ausschuss*

*entfällt*

***1. Die Kommission wird von dem mit Artikel 22 der Richtlinie 2002/21/EG eingesetzten Kommunikationsausschuss unterstützt***

***2. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 5 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8.***

***Der Zeitraum nach Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG wird auf drei Monate festgesetzt.***

***3. Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.***

Or. en

Änderungsantrag von Paul Rübigen

Änderungsantrag 332  
ARTIKEL 13 ABSATZ 2 A (neu)

***2a. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, gelten Artikel 5 a Absätze 1 bis 4 und Artikel 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8.***

Or. en

Änderungsantrag von Angelika Niebler und Christian Ehler

Änderungsantrag 333  
ARTIKEL 15

**Durchführung**

**entfällt**

**Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Maßnahmen werden nach dem in Artikel 13 Absatz 2 genannten Verfahren beschlossen.**

Or. de

*Begründung*

*Angesichts der beabsichtigten Streichung von Artikel 13 ist diese Bestimmung überflüssig.*

Änderungsantrag von Erika Mann

Änderungsantrag 334  
ARTIKEL 15

**Durchführung**

**entfällt**

**Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Maßnahmen werden nach dem in Artikel 13 Absatz 2 genannten Verfahren beschlossen.**

Or. en

Änderungsantrag von Angelika Niebler und Christian Ehler

Änderungsantrag 335  
ANHANG I

***Dieser Anhang entfällt.***

Or. de

*Begründung*

*Die vorgeschlagene Änderung des Artikels 3 macht die Beibehaltung des Anhang I überflüssig.*



Änderungsantrag von Francisca Pleguezuelos Aguilar

Änderungsantrag 336  
ANHANG I

***Dieser Anhang entfällt.***

Or. es

Änderungsantrag von Hannes Swoboda

Änderungsantrag 337  
ANHANG I

***Dieser Anhang entfällt.***

Or. de

*Begründung*

*Die Streichung des Anhangs I ergibt sich aus den Änderungsanträgen zu Art. 3 (siehe Änd. 1).*

Änderungsantrag von Erika Mann

Änderungsantrag 338  
ANHANG I

***Dieser Anhang entfällt.***

Or. en

*Begründung*

*Die Streichung des Anhangs I ergibt sich aus den Änderungsanträgen zu Art. 3 (siehe Änd. 1).*

Änderungsantrag von Umberto Guidoni, Pia Elda Locatelli, Patrizia Toia

Änderungsantrag 339  
ANHANG I ABSATZ 1 BUCHSTABEN A & B

a) dem Faktor *zwei*, falls es sich um einen regulierten Roaminganruf zu einer Rufnummer handelt, die zu einem öffentlichen Telefonnetz im gleichen Mitgliedstaat gehört, in dem sich auch das besuchte Netz befindet, oder

b) dem Faktor *drei*, falls es sich um einen regulierten Roaminganruf zu einer Rufnummer handelt, die zu einem öffentlichen Telefonnetz in einem anderen Mitgliedstaat gehört als dem, in dem sich das besuchte Netz befindet.

a) dem Faktor *1,5*, falls es sich um einen regulierten Roaminganruf zu einer Rufnummer handelt, die zu einem öffentlichen Telefonnetz im gleichen Mitgliedstaat gehört, in dem sich auch das besuchte Netz befindet, oder

b) dem Faktor *zwei*, falls es sich um einen regulierten Roaminganruf zu einer Rufnummer handelt, die zu einem öffentlichen Telefonnetz in einem anderen Mitgliedstaat gehört als dem, in dem sich das besuchte Netz befindet.

Or. it

### *Begründung*

*In aktuellen Studien wird nachgewiesen, dass zwei Berechnungsfaktoren notwendig sind, weil die Anruferkosten sich danach unterscheiden, ob ein Teilnehmer im oder außerhalb des Mitgliedstaats, in dem sich das besuchte Netz befindet, angerufen wird. In den Studien wird außerdem gezeigt, dass die mit den Faktoren des Vorschlags der Kommission berechnete Obergrenze für das Großkundenentgelt gerechte Endkunden-Roamingentgelte nicht gewährleistet. Es sollten also niedrigere Faktoren aufgestellt werden, durch die die Verbraucher geschützt werden und immer noch eine Gewinnspanne für die Betreiber bleibt.*

Änderungsantrag von Zdzisław Kazimierz Chmielewski

### Änderungsantrag 340 ANHANG I

Das Großkundenentgelt, das der Betreiber eines besuchten Netzes dem Heimatnetzbetreiber des Roamingkunden für die Abwicklung eines regulierten Roaminganrufs aus diesem besuchten Netz insgesamt berechnet, darf pro Minute nicht höher sein als der jeweils geltende Betrag des gemäß Artikel 10 Absatz 3 veröffentlichten durchschnittlichen Mobilfunk-Zustellungsentgelts multipliziert mit:

Das Großkundenentgelt, das der Betreiber eines besuchten Netzes dem Heimatnetzbetreiber des Roamingkunden für die Abwicklung eines regulierten Roaminganrufs aus diesem besuchten Netz insgesamt berechnet, darf pro Minute nicht höher sein als der jeweils geltende Betrag des gemäß Artikel 10 Absatz 3 veröffentlichten durchschnittlichen Mobilfunk-Zustellungsentgelts multipliziert mit dem Faktor zwei, falls es sich um einen regulierten Roaminganruf zu einer Rufnummer handelt, die zu einem öffentlichen Telefonnetz im gleichen Mitgliedstaat gehört, in dem sich auch das besuchte Netz befindet, oder falls es sich um

einen regulierten Roaminganruf zu einer Rufnummer handelt, die zu einem öffentlichen Telefonnetz in einem anderen Mitgliedstaat gehört als dem, in dem sich das besuchte Netz befindet.

*a) dem Faktor zwei, falls es sich um einen regulierten Roaminganruf zu einer Rufnummer handelt, die zu einem öffentlichen Telefonnetz im gleichen Mitgliedstaat gehört, in dem sich auch das besuchte Netz befindet, oder*

*b) dem Faktor drei, falls es sich um einen regulierten Roaminganruf zu einer Rufnummer handelt, die zu einem öffentlichen Telefonnetz in einem anderen Mitgliedstaat gehört als dem, in dem sich das besuchte Netz befindet.*

Die **Entgeltobergrenzen** dieses Anhangs **enthalten** alle möglichen Festbestandteile wie beispielsweise Entgelte für den Verbindungsaufbau.

Die **Entgeltobergrenze** dieses Anhangs **enthält** alle möglichen Festbestandteile wie beispielsweise Entgelte für den Verbindungsaufbau.

Or. pl

Änderungsantrag von Reino Paasilinna im Namen der PSE-Fraktion

Änderungsantrag 341  
ANHANG I

Das Großkundenentgelt, das der Betreiber eines besuchten Netzes dem Heimatnetzbetreiber des Roamingkunden für die Abwicklung eines regulierten **Roaminganrufs** aus diesem besuchten Netz insgesamt berechnet, darf pro Minute nicht höher sein als der jeweils geltende Betrag des gemäß Artikel 10 Absatz 3 veröffentlichten durchschnittlichen Mobilfunk-Zustellungsentgelts multipliziert mit:

*a) dem Faktor zwei, falls es sich um einen regulierten Roaminganruf zu einer Rufnummer handelt, die zu einem öffentlichen Telefonnetz im gleichen*

Das Großkundenentgelt, das der Betreiber eines besuchten Netzes dem Heimatnetzbetreiber des Roamingkunden für die Abwicklung eines regulierten **Roamingsprachanrufs** aus diesem besuchten Netz insgesamt berechnet, darf pro Minute nicht höher sein als der jeweils geltende Betrag des gemäß Artikel 10 Absatz 3 veröffentlichten durchschnittlichen Mobilfunk-Zustellungsentgelts multipliziert mit dem Faktor zwei.

*Mitgliedstaat gehört, in dem sich auch das besuchte Netz befindet, oder*

*b) dem Faktor drei, falls es sich um einen regulierten Roaminganruf zu einer Rufnummer handelt, die zu einem öffentlichen Telefonnetz in einem anderen Mitgliedstaat gehört als dem, in dem sich das besuchte Netz befindet.*

*Die Entgeltobergrenzen dieses Anhangs enthalten alle möglichen Festbestandteile wie beispielsweise Entgelte für den Verbindungsaufbau.*

*Das in diesem Anhang aufgeführte Entgelt umfasst Entgelte für den Verbindungsaufbau.*

Or. en

### *Begründung*

*Es wird eine einzige Obergrenze für Großkundenentgelte eingeführt. Die Obergrenze ist unabhängig von Mittelwerten und gilt unabhängig von der Bestimmung des Anrufs. Die Formel in dem dieser Stellungnahme als Diskussionsgrundlage beigefügten Wirtschaftsbericht von Kopenhagen ergäbe zurzeit einen Höchstpreis von 25 Cent.*

Änderungsantrag von Paul Rübzig

Änderungsantrag 342  
ANHANG I

Großkundenentgelte für regulierte Roaminganrufe gemäß Artikel 3  
Das Großkundenentgelt, das **der** Betreiber eines besuchten Netzes **dem** Heimatnetzbetreiber des Roamingkunden für die Abwicklung eines regulierten Roaminganrufs aus diesem besuchten Netz insgesamt berechnet, darf pro Minute nicht höher sein als der jeweils geltende Betrag des gemäß Artikel 10 Absatz 3 veröffentlichten durchschnittlichen Mobilfunk-Zustellungsentgelts multipliziert mit:

Großkundenentgelte für regulierte Roaminganrufe gemäß Artikel 3 **und 4**  
Das Großkundenentgelt, das **ein** Betreiber eines besuchten Netzes **irgendeinem** Heimatnetzbetreiber des Roamingkunden für die Abwicklung eines regulierten Roaminganrufs aus diesem besuchten Netz insgesamt berechnet, darf pro Minute nicht höher sein als der jeweils geltende Betrag des gemäß Artikel 10 Absatz 3 veröffentlichten durchschnittlichen Mobilfunk-Zustellungsentgelts multipliziert mit dem Faktor zwei **bei allen Anrufen in ein öffentliches** Telefonnetz, **unabhängig davon, ob es zu dem** Mitgliedstaat gehört, in dem sich auch das besuchte Netz befindet, oder **zu einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem sich das besuchte Netz**

*befindet.*

*a) dem Faktor zwei, falls es sich um einen regulierten Roaminganruf zu einer Rufnummer handelt, die zu einem öffentlichen Telefonnetz im gleichen Mitgliedstaat gehört, in dem sich auch das besuchte Netz befindet, oder*

*a) dem Faktor zwei, falls es sich um einen regulierten Roaminganruf zu einer Rufnummer handelt, die zu einem öffentlichen Telefonnetz im gleichen Mitgliedstaat gehört, in dem sich auch das besuchte Netz befindet, oder  
Die Entgeltobergrenzen dieses Anhangs enthalten alle möglichen Festbestandteile wie beispielsweise Entgelte für den Verbindungsaufbau.*

Or. en

Änderungsantrag von Hannes Swoboda

Änderungsantrag 343  
ANHANG I ABSATZ 1 A (neu)

*1a. Neben dem unter Buchstaben a und b genannten Höchstsatz kann der Mobilfunkanbieter zusätzliche Tarife anbieten, unter denen der Kunde auswählen kann.*

Or. de

*Begründung*

*Dem Mobilfunkbetreiber muss es erlaubt sein, neben dem geplanten Standard-Tarif auch zusätzliche Tarife anzubieten.*

Änderungsantrag von Dominique Vlasto et Margie Sudre

Änderungsantrag 344  
ANHANG I ABSATZ 1A (neu)

***1a. Im Fall der ausgehenden und angenommenen Anrufe der Mobilfunkbetreiber, die Lizenzen ausschließlich für die Gemeinschaftsregionen in äußerster Randlage innehaben, sind zu den genannten Obergrenzen die Mehrkosten zu addieren, die durch die extreme Randlage und die Anrufzustellung zwischen dem europäischen Festland und diesen Regionen in äußerster Randlage bedingt sind.***

Or. fr

*Begründung*

*In den Gebieten in äußerster Randlage bringt die Anrufzustellung Kosten mit sich, die sich nicht mit den Maßstäben für die Kosten der übrigen europäischen Betreiber messen lassen, und zwar wegen der großen Entfernung. Bei den vorgesehenen Obergrenzen wären die übrigen europäischen Betreiber gezwungen, die Kunden der Betreiber, die in den extrem abgelegenen Zonen tätig sind, anzunehmen, ohne ihre Kosten decken zu können; das könnte ihnen Anlass geben, den Kunden der Betreiber in Gebieten in äußerster Randlage die Zustellung zu verwehren.*

Änderungsantrag von Hannes Swoboda

Änderungsantrag 345  
ANHANG II

***Dieser Anhang entfällt.***

Or. de

*Begründung*

*Die Streichung des Anhangs II ergibt sich aus den Änderungsanträgen zu Art. 4.*

Änderungsantrag von Zdzisław Kazimierz Chmielewski

Änderungsantrag 346  
ANHANG II ABSATZ 1 BUCHSTABE B

b) „Mobilfunk-Zustellungsentgelte der einzelnen Betreiber mit beträchtlicher

b) „Mobilfunk-Zustellungsentgelte der einzelnen Betreiber mit beträchtlicher

Marktmacht“ sind die durchschnittlichen Entgelte pro Minute (einschließlich etwaiger Entgelte für den Verbindungsaufbau), die jeder Betreiber mit beträchtlicher Marktmacht ausgehend **von einem dreiminütigen Gespräch zur Hauptzeit** ausschließlich Mehrwertsteuer in der Landeswährung des betreffenden Mitgliedstaats für die Zustellung von Sprachanrufen in sein Mobilfunknetz berechnet und die nach einem von der nationalen Regulierungsbehörde **festgelegten** Verfahren ermittelt werden;

Marktmacht“ sind die durchschnittlichen Entgelte pro Minute (einschließlich etwaiger Entgelte für den Verbindungsaufbau), die jeder Betreiber mit beträchtlicher Marktmacht ausgehend **vom durchschnittlichen Entgelt für ein dreiminütiges Gespräch** ausschließlich Mehrwertsteuer in der Landeswährung des betreffenden Mitgliedstaats für die Zustellung von Sprachanrufen in sein Mobilfunknetz berechnet und die nach einem von der nationalen Regulierungsbehörde **genehmigten** Verfahren ermittelt werden;

Or. pl

Änderungsantrag von Reino Paasilinna im Namen der PSE-Fraktion

Änderungsantrag 347  
ANHANG II NUMMER 2

2. Das durchschnittliche Mobilfunk-Zustellungsentgelt, das gemäß Artikel 10 Absatz 3 veröffentlicht wird, ist das **arithmetische Mittel aus den** nationalen gewichteten Durchschnitten der Mobilfunk-Zustellungsentgelte, das ihrerseits nach der Gesamtzahl der aktiven Kunden in jedem Mitgliedstaat gewichtet wird. Seine Berechnung erfolgt anhand der in Absatz 3 genannten Angaben, die der Kommission von den nationalen Regulierungsbehörden auf Anfrage einzeln gemäß Artikel 10 Absatz 2 oder 4 übermittelt werden.

2. Das durchschnittliche Mobilfunk-Zustellungsentgelt, das gemäß Artikel 10 Absatz 3 veröffentlicht wird, ist das **75. Perzentil der** nationalen gewichteten Durchschnitten der Mobilfunk-Zustellungsentgelte, das ihrerseits nach der Gesamtzahl der aktiven Kunden in jedem Mitgliedstaat gewichtet wird. Seine Berechnung erfolgt anhand der in Absatz 3 genannten Angaben, die der Kommission von den nationalen Regulierungsbehörden auf Anfrage einzeln gemäß Artikel 10 Absatz 2 oder 4 übermittelt werden. **Bei der Berechnung des 75. Perzentils der nationalen gewichteten Durchschnitte der Mobilfunk-Zustellungsentgelte ist jedem Mitgliedstaat das gleiche Gewicht zuzuordnen. Liegt das 75. Perzentil der nationalen gewichteten Durchschnitte der Mobilfunk-Zustellungsentgelte zwischen zwei Mitgliedstaaten, wird ein einfacher Durchschnitt der Mobilfunk-Zustellungsentgelte in diesen zwei**

***Mitgliedstaaten angewandt.***

Or. en

*Begründung*

*Ergebnis des Wirtschaftsberichts von Kopenhagen.*

Änderungsantrag von Reino Paasilinna im Namen der PSE-Fraktion

Änderungsantrag 348  
ANHANG II NUMMER 3 BUCHSTABE B

b) die Summe aller **aktiven Kunden** pro  
Betreiber mit beträchtlicher Marktmacht in  
ihrem Mitgliedstaat,

b) die Summe aller  
**Sprachzustellungsminuten** pro Betreiber  
mit beträchtlicher Marktmacht in ihrem  
Mitgliedstaat,

Or. en

*Begründung*

Ergebnis des Wirtschaftsberichts von Kopenhagen.